



Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/1501)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Az 28/03 und vom 2. November 2011, Az 13/10).

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 der Revisionszeitraum auf regelmäßig vier Jahre verlängert. Jedoch wurde zusätzlich eine kleine Revision, insbesondere der finanziellen Mindestausstattung als auch der Mehrbelastungsausgleichspauschalen, im Abstand von regelmäßig zwei Jahren eingeführt. Nach § 3 Abs. 5 ist die vollständige Revision im Jahr 2021 für das Finanzausgleichsjahr 2022 durchzuführen, da die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes 2021/2022 nicht zu erwarten ist.

Die erste kleine Revision nach § 3 Abs. 6 wurde im Jahr 2018 im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 durchgeführt. Hieran anknüpfend wurde die nächste kleine Revision im Jahr 2020 durchgeführt. Der Revisionsbericht ist als Anlage beigefügt.

Da die finanzielle Mindestausstattung bereits durch die Finanzausgleichsmasse (Summe der FAG-Massen I und II) abgedeckt ist, ergibt sich insoweit kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Da die Finanzausgleichsmasse auch unter Berücksichtigung der Mai-Steuerschätzung 2020 (Vorlage 7/465) und damit des steuerlichen Einbruches aufgrund der Corona-Pandemie noch deutlich über der Mindestausstattung liegt, war auch insoweit nicht unmittelbar nachzusteuern.

Demgegenüber hat die ebenfalls durchzuführende Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen den aus dem Revisionsbericht ersichtlichen Anpassungsbedarf ergeben.

Weiterhin wurden von kommunaler Seite ein Demografie- sowie ein Flächenansatz gefordert, welche mit dem Gesetz - im temporären Vorgriff auf die vorgesehene grundlegende finanzwissenschaftliche Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs - geschaffen werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes zur Anpassung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

C. Alternativen

Fortgeltung der bisherigen Rechtslage in Kenntnis des Anpassungsbedarfs

D. Kosten

Auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2020 ist mit einem geringfügigen Rückgang der FAG-Masse I nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zu rechnen. Daher ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zur Verstärkung der Finanzausgleichsmasse die Entnahme eines Betrages von etwa 17 Millionen Euro aus dem Stabilisierungsfonds vorgesehen, um die Finanzausgleichsmasse insgesamt auf dem Niveau des Jahres 2020 zu stabilisieren. Durch diese bisher größte Ausschüttung aus dem Stabilisierungsfonds sollen neben den bereits beschlossenen Hilfspaketen zusätzlich Einnahmeverluste der Kommunen infolge der Corona-Pandemie abgedeckt werden. Die vorgesehene Entnahme wirkt ergebnisneutral, da diese mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert.

Die Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG führt insgesamt zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts von etwa 6,5 Millionen Euro im Jahr 2021.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 25. August 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 46 Abs. 5 bis 10" durch die Verweisung "§ 46" ersetzt.
2. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden die FAG-Massen I und II anhand der Regelungen in den Absätzen 3a und 3b als Grundlage der Festsetzungen zum Vollzug dieses Gesetzes vorläufig bestimmt. Soweit ein Haushaltsplan nicht bis zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres beschlossen ist, gilt die vorläufige Bestimmung nach Satz 1 als Festsetzung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Die Abrechnung über den Stabilisierungsfonds nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 14 folgende Nummer 15 eingefügt:

"15. Stabilisierungsansätze nach den §§ 9 a und 13 a,"

- b) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 14" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 1 bis 15" ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

"Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind für die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 15 die Ansätze des Haushaltsplans des Vorjahres anzusetzen; § 3 Abs. 4a Satz 2 gilt entsprechend."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Verwendung der Schlüsselzuweisungen

(1) Von der Schlüsselmasse wird vorab ein Betrag von 4 800 000 Euro für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 abgezogen.

(2) Die verbleibende Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 40,7 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 59,3 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte."

5. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a
Stabilisierungsansatz Gemeindeaufgaben

Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre über der nach § 30 Abs. 1 für das Finanzausgleichsjahr anzusetzenden Einwohnerzahl nach § 9 Abs. 1 liegt, erhalten eine Zuweisung zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisung nach Maßgabe des Satzes 2. Die Zuweisung nach Satz 1 entspricht der Differenz zwischen einer Schlüsselzuweisung, welche nach § 9 Abs. 1 auf Basis der Einwohnerzahl nach Satz 1 festzusetzen gewesen wäre, und der nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit der Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 ermittelten Schlüsselzuweisung für das Finanzausgleichsjahr. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

6. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage,"

7. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 53 SGB XII" durch die Angabe "den §§ 99 und 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)" ersetzt.

8. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Stabilisierungsansatz Kreisaufgaben

Landkreise und kreisfreie Städte, deren Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre über der nach § 30 Abs. 1 für das Finanzausgleichsjahr anzusetzenden Einwohnerzahl nach § 13 Abs. 1 liegt, erhalten eine Zuweisung zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisung. Die Zuweisung nach Satz 1 entspricht der Differenz zwischen einer Schlüsselzuweisung, welche nach § 13 Abs. 1 auf Basis der Einwohnerzahl nach Satz 1 festzusetzen gewesen wäre, und der nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit der Einwohnerzahl nach § 30 Abs. 1 ermittelten Schlüsselzuweisung für das Finanzausgleichsjahr. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Mehr- oder Minderausgaben gegenüber dem Haushaltsansatz erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten des Landesausgleichsstocks."

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. De-

zember 2005 (GVBl. S. 365, 2006 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung" und die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetz" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Verweisung "Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes" durch die Verweisung "Thüringer Kindergartengesetzes" ersetzt.

10. In § 22 c Abs. 1 wird die Jahreszahl "2022" durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Jahreszahl "2020" wird durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Angabe "139 Euro" durch die Angabe "142 Euro" ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe "100 Euro" durch die Angabe "101 Euro" ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird die Angabe "49 Euro" durch die Angabe "61 Euro" ersetzt.
- ee) In Nummer 4 wird die Angabe "37 Euro" durch die Angabe "38 Euro" ersetzt.

- b) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe "1,70 Euro" durch die Angabe "2,27 Euro" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe "3,21 Euro" durch die Angabe "3,56 Euro" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe "5,28 Euro" durch die Angabe "5,59 Euro" ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe "0,82 Euro" durch die Angabe "0,72 Euro" ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Jahreszahl "2020" wird durch die Jahreszahl "2021" ersetzt.
- bb) Die Angabe "70 vom Hundert" wird durch die Angabe "75 vom Hundert" ersetzt.
- cc) Die Angabe "30 vom Hundert" wird durch die Angabe "25 vom Hundert" ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 4 des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes" durch die Verweisung "§ 4 des

Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Soweit im Ergebnis der Abrechnung nach § 5 ein Betrag von 35 Millionen Euro überschritten wird, werden in dem auf das abgerechnete Haushaltsjahr folgenden Finanzausgleichsjahr diejenigen Mittel, die dem Landesausgleichsstock als Abrechnungsbetrag zugeführt werden und die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des laufenden Finanzausgleichsjahres an der Gesamtsumme der im laufenden Finanzausgleichsjahr festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15."

13. In § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 7 a" durch die Angabe "den §§ 7 a und 9 a" ersetzt.

14. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten "festgesetzten Schlüsselzuweisungen" die Worte "einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7 a, 9 a und 13 a" eingefügt.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs nicht nur die Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung, sondern darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile vom 21. Juni 2005, Az 28/03, und vom 2. November 2011, Az 13/10.

Dabei ist der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung, vergleiche § 3 Abs. 4, stets zukunftsbezogen. Diese Zukunftsbezogenheit verlangt, die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Planungssicherheit der Kommunen verbessert, indem der Zeitraum zur Durchführung einer Revision der angemessenen Finanzausstattung und damit der Wirkung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes auf vier Jahre oder fünf Jahre (bei Doppelhaushalten) ausgedehnt wurde. Gleichzeitig wurde mit § 3 Abs. 6 eine kleine Revision der finanziellen Mindestausstattung gesondert ins Gesetz aufgenommen, um nach Ablauf des "halben" Revisionszeitraums zu gewährleisten, dass in dieser Zeit keine Unterschreitung der nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geforderten finanziellen Mindestausstattung eintritt.

Die kleine Revision wurde erstmalig anlässlich der Aufstellung des Landeshaushalts 2020 im Jahr 2018 durchgeführt. Nunmehr war im Jahr 2020 erneut eine kleine Revision durchzuführen. Der Revisionsbericht wurde dem Beirat für kommunale Finanzen am 7. Mai 2020 im Entwurf sowie in einer weiteren Sitzung am 28. Mai 2020 abschließend vorgestellt und ist diesem Gesetzentwurf als Anlage beigelegt.

Die besondere Schwierigkeit der kleinen Revision lag in der konkreten Situation darin, die aktuellen Entwicklungen infolge der Corona-Pandemie - soweit möglich - bereits zu berücksichtigen. Dies erfolgte einnahmeseitig insbesondere durch Zugrundelegung der Mai-Steuerschätzung 2020, welche die ersten Annahmen zur Entwicklung des Steueraufkommens von Land und Kommunen enthielt. Gegebenenfalls wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch auf die Erkenntnisse der angekündigten zusätzlichen Steuerschätzung im September 2020 zu reagieren sein. Schwieriger war die Frage hingegen bei den ausgabeseitigen Faktoren, da zwar grundsätzlich gerade im Sozialbereich sowie einzelnen Aufgabenblöcken wie der Schülerbeförderung mit steigenden Kosten zu rechnen ist, diese Mehrkosten allerdings kaum verlässlich mit der übrigen Kostenentwicklung, beispielsweise auch Gehaltseinsparungen durch Kurzarbeitergeld, summiert werden können, sodass die Revision sich auf eine aufgabenbezogene Modifikation von Fortschreibungsfaktoren für den Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beschränken musste.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bereits auf Basis des geltenden Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zuzüglich der Zuweisungen

nach § 3 Abs. 3b keine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung eintreten wird. Aufgrund der erheblichen Differenz der errechneten Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 3a und 3b zur ermittelten Mindestausstattung von etwa 637 Millionen Euro ist auch auf Basis der gegenwärtig verfügbaren Daten keine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung zu befürchten. Weiterhin stehen den Kommunen die Zuweisungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse zur Verfügung.

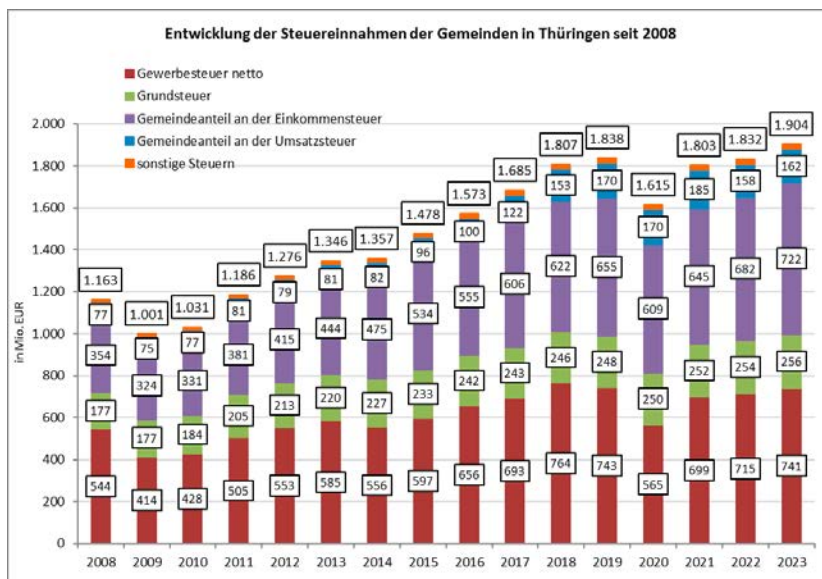
Gerade in der aktuellen Krisensituation mit sinkenden kommunalen Einnahmen und absehbar steigenden Ausgaben zeigt sich mithin, dass die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse über den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bezogen auf die Einnahmen des vorangegangenen Jahres und der zwei vorangegangenen Jahre sowie die Abrechnung der Masse nach § 3 Abs. 4 über den Stabilisierungsfonds auch bei massiven Krisen wie der aktuellen Corona-Pandemie für eine planbare und verlässliche Finanzausstattung der Thüringer Kommunen durch das Land sorgt und akute Einbrüche der Einnahmen von Bund und Land - im Gegensatz zu den noch immer in vielen Ländern angewandten Verbundquotensystemen - nicht auf die Höhe der Finanzausgleichsmasse durchschlagen.

Im Kern sind daher keine grundlegenden Anpassungen im Vorgriff auf das im laufenden Jahr zu vergebende wissenschaftliche Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich erforderlich. Das vorliegende Gesetz beschränkt sich folglich vorerst auf die im Rahmen der kleinen Revision ermittelte Erhöhung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen, die Einführung von Demografieansätzen für Gemeinde- und Kreisaufgaben, ein Vorziehen des Flächenansatzes bei unterdurchschnittlich dichter Besiedlung sowie redaktionelle Änderungen.

I. Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

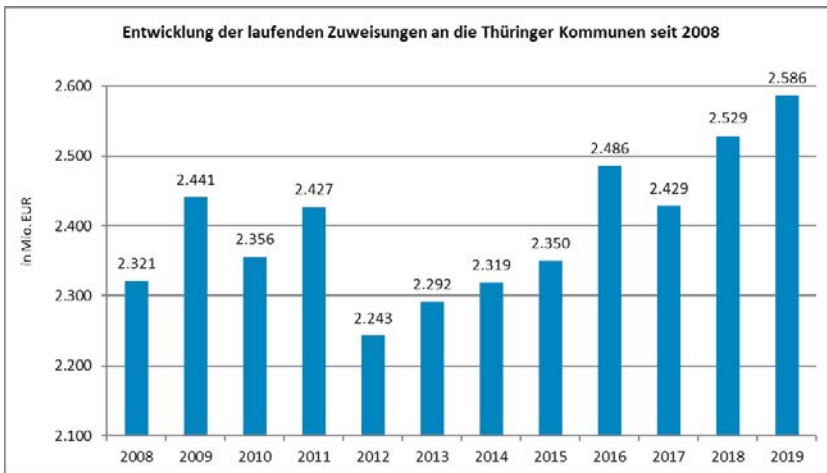
Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des Jahres 2019 eine positive Entwicklung, während die Einnahmen perspektivisch im Jahr 2020, bedingt der Corona-Pandemie, massiv sinken werden:



Quelle: TLS, ab dem Jahr 2020 Steuerschätzung Mai 2020 (ohne sonstige Steuern)

Die Aufstellung zeigt, dass sich die Steuereinnahmen der Kommunen insbesondere seit dem Jahr 2009 positiv entwickelt haben, aber auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2020 mit massiven Einbrüchen, insbesondere bei der Gewerbesteuer, aber auch bei den Anteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer zu rechnen ist. Diese werden sich in den Folgejahren wohl nur langsam erholen und auf das Vorkrisenniveau steigen, sodass die Kommunen in Thüringen zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig und gegebenenfalls stärker als in den zurückliegenden Jahren in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein werden.

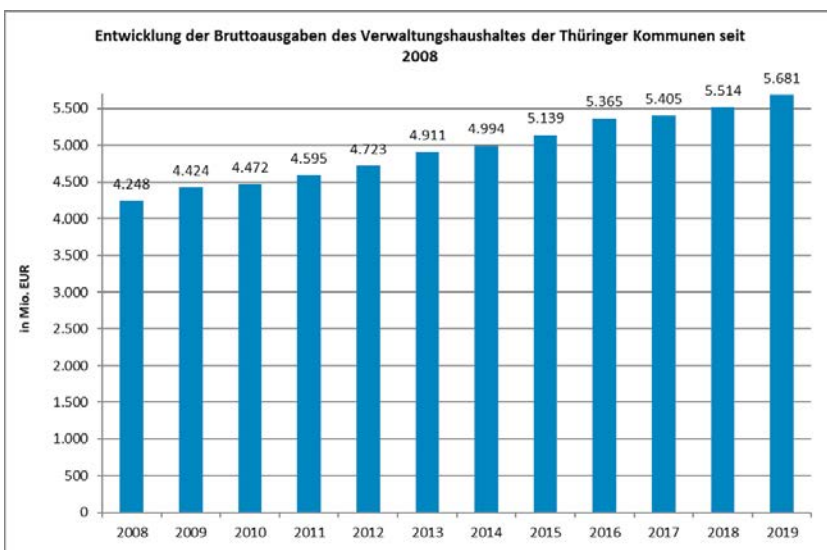
Insoweit ist es zu begrüßen, dass die laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen seit dem Jahr 2012 (mit Ausnahme des Jahres 2017) kontinuierlich um etwa 343 Millionen Euro gestiegen sind.



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das 2019)

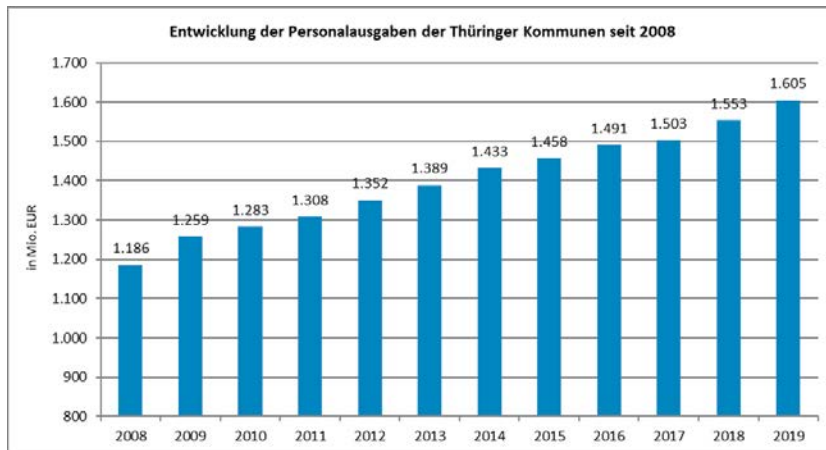
2. Wesentliche kommunale Ausgaben

Demgegenüber haben sich die Ausgaben der Kommunen in Thüringen in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:



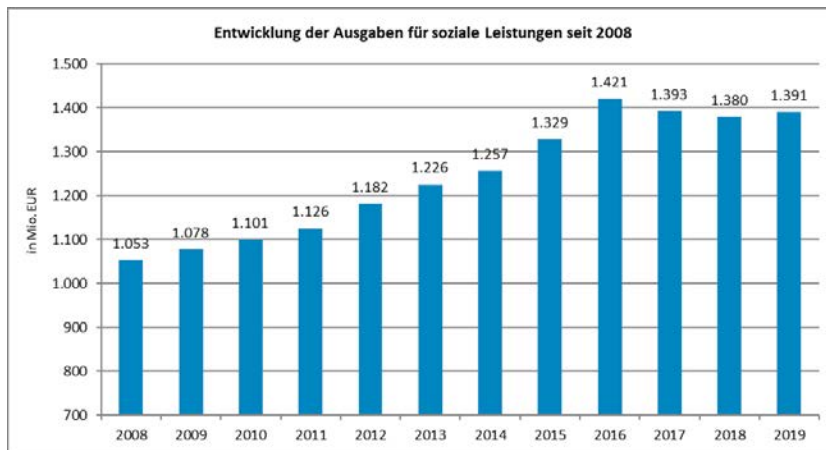
Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das 2019)

Als große Posten sind hier die Personalausgaben:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

und die Ausgaben für soziale Leistungen:



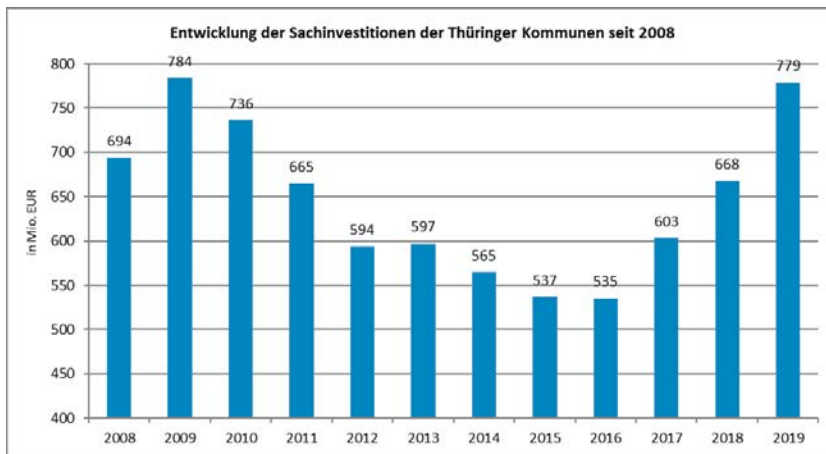
Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

hervorzuheben, die jeweils nicht als Block, sondern bezogen auf verschiedene Aufgabenbereiche in der Revision berücksichtigt wurden. Insofern ist bei den Ausgaben für soziale Leistungen ein Rückgang im Vergleich der Jahre 2016 und 2017 sowie eine anschließende Stabilisierung der Ausgaben auffällig. Die Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Pandemie kann jedoch aktuell nicht seriös abgeschätzt werden.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, sind die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zwar deutlich zurückgegangen, allerdings konnte der Rückgang im Jahr 2016 nicht nur gestoppt werden, seit dem Jahr 2017 ist sogar wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, sodass fast wieder das Ausgabenniveau des Jahres 2009 erreicht wird. Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Schulbaumittel nach dem 2. Kapitel KInvFG, die wiederum durch das Land kofinanziert wurden. Von Seiten des Landes sind unter anderem die - zwischenzeitlich im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz verstetigten - Investitionspauscha-

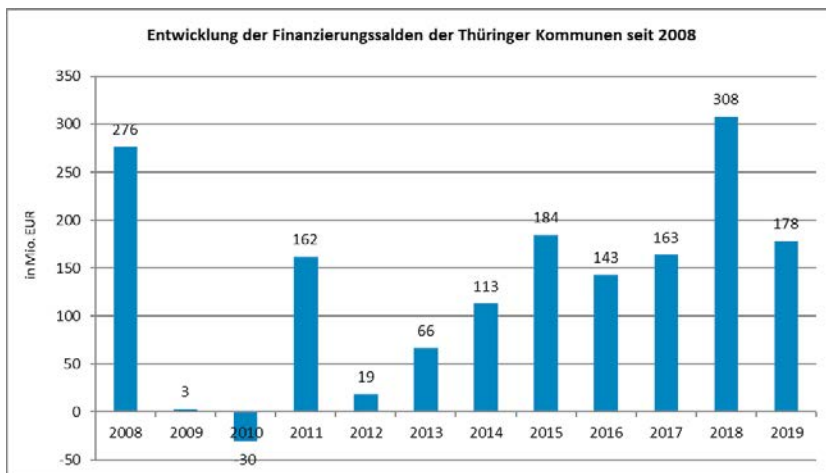
len der Jahre 2018 und 2019 (je 100 Millionen Euro), das Landesschulbauprogramm sowie Zuweisungen für spezifische Investitionsbereiche und Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte zu nennen. Daneben dürfte auch allgemein der Anstieg an Steuereinnahmen hierzu beigetragen haben.

Auch in den Jahren 2020 bis 2024 erhalten die Thüringer Kommunen mit der Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte durch Gesetz vom 11. März 2020 (GVBl. S. 109) und dem Erlass des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitions-offensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) zusätzliche 568 Millionen Euro für investive Zwecke.



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

3. Finanzierungssalden

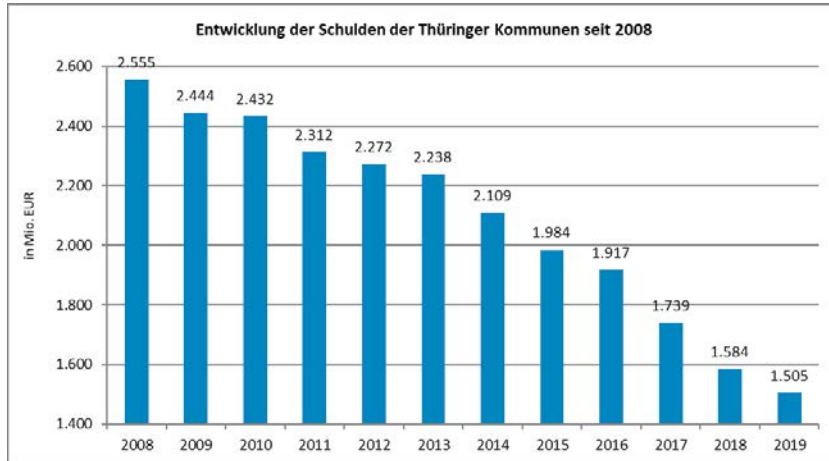


Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das 2019)

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Der Rückgang des positiven Saldos ist im Kontext mit dem - auch politisch gewollten - deutlichen Anstieg der Sachinvestitionen zu sehen.

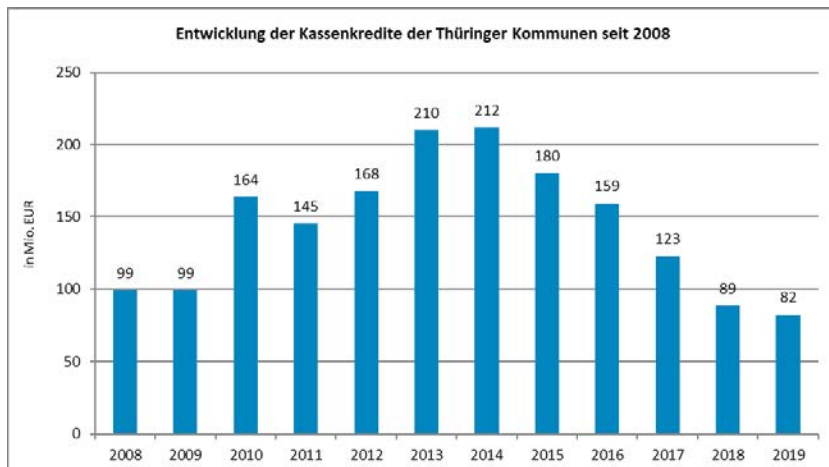
4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

Auch bei separater Betrachtung der Kassenkredite ist ab dem Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2018, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2019)

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die vorgesehene Änderung vereinfacht die Bestimmung dahin gehend, dass die Verweisung stets korrekt ist und nicht im Hinblick auf bundesgesetzliche Änderungen einzelner Absätze kurzfristiger redaktioneller Änderungsbedarf entsteht.

Zu Nummer 2:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zu Beginn eines Haushaltsjahres aus verschiedenen Gründen zu einer Zeit vorläufig-

ger Haushaltsführung kommen kann. Mit Absatz 4a wird daher geregelt, dass in diesen Fällen für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse auf die Regelungen der Absätze 3a und 3b zurückgegriffen werden soll, um den verfassungsrechtlich erforderlichen Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes auch einfachgesetzlich auf eine eindeutige Grundlage zu stellen.

Mit Blick auf die Schaffung von Rechtssicherheit ist in Satz 2 die Festlegung enthalten, dass die vorläufige Bestimmung der Finanzausgleichsmasse zur endgültigen Festsetzung wird, wenn nicht bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ein Haushalt beschlossen ist. Andernfalls würde eine gegebenenfalls erforderliche "Rückabwicklung" durch Neubescheidung, Rückforderung und/oder Aufrechnung zu kompliziert. Die vorläufige Festsetzung, insbesondere der Schlüsselzuweisung, wird infolgedessen endgültig. In Summe ist eine Besser- oder Schlechterstellung der Kommunen mit dieser Regelung nicht zu befürchten, da die endgültige Abrechnung der Finanzausgleichsmasse über den Stabilisierungsfonds unangetastet bleibt und hier gegebenenfalls eine Ausschüttung im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 7 zu prüfen ist.

Zu Nummer 3:

Einerseits werden die neu zu schaffenden Demografieansätze nach den §§ 9a und 13a in die Bestimmung zur Verwendung der Schlüsselmasse mit aufgenommen; zum anderen wird flankierend zu § 3 Abs. 4a auch hier für die Fälle vorläufiger Haushaltsführung eine Regelung getroffen. Diese Regelung bestätigt die bisherige Praxis, bei der Dotierung der Sonderlastenausgleiche auf die Haushaltsansätze des Vorjahres zurückzugreifen.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung werden lediglich Regelungen gestrichen, die sich mit Ablauf des Jahres 2019 erledigt haben.

Zu Nummer 5:

Mit § 9a wird - übergangsweise bis zu einer grundlegenden finanzwissenschaftlichen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen - ein "Demografieansatz" geschaffen. Die stetige Rückmeldung aus der kommunalen Praxis legt nahe, dass die Einführung eines solchen Ansatzes in einem Flächenland mit dauerhaft sinkender Bevölkerungszahl erforderlich ist; auch der Gesetzgeber hat dies im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte bereits zum Teil für erforderlich und sinnvoll gehalten.

Der Ansatz in § 9a unterscheidet sich wegen seines temporären Charakters insoweit bewusst von der in Finanzausgleichsgesetzen anderer Länder gewählten Ausgestaltung, als er das austarierte System der Schlüsselzuweisung, insbesondere die Einwohnerermittlung nach den §§ 9 und 30 Abs. 1, grundsätzlich unberührt lässt. Er orientiert sich stattdessen an der Systematik des § 7a und bildet einen zusätzlichen Zuweisungsstrang, so dass auch die konkreten finanziellen Auswirkungen des Ansatzes nachvollziehbar und konkret darstellbar bleiben, ohne in der Schlüsselmasse "unterzugehen". Im Rahmen des Satzes 2 ist deshalb ein eigener Bedarf zu errechnen, mit welchem der Haushaltsansatz etatisiert wird. Dazu wird für alle Gemeinden mit geringeren Einwohnerzahlen als im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre (vergleiche insoweit § 11 Abs. 2) die Differenz

zwischen ihrer tatsächlichen und einer hypothetischen Schlüsselzuweisung mit der nach Satz 1 nivellierten Einwohnerzahl gebildet. Bei der Berechnung wird allein auf den Hauptansatz nach § 9 Abs. 1 abgestellt, da eine Berücksichtigung des Kinderansatzes nach § 9 Abs. 2 bereits aufgrund des maßgeblichen Faktors erhebliche Auswirkungen haben dürfte, die im Rahmen einer vorläufigen Regelung nicht mehr sachgerecht und somit auch zu nicht rechtfertigen erscheinen.

Zu Nummer 6:

Die Änderung dient wie Nummer 4 der Anpassung aus Gründen des Zeitablaufs.

Zu Nummer 7:

Die Änderung trägt der Verschiebung des Bereichs der Eingliederungshilfe aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch infolge des Bundesteilhabegesetzes Rechnung.

Zu Nummer 8:

Neben der Regelung eines vorläufigen Demografieansatzes im Rahmen der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 9a ist betreffend die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ein vergleichbarer Ansatz zu schaffen.

Hinsichtlich der Begründung und Anwendung desselben wird auf die Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen; dies gilt auch hinsichtlich des Absehens von einer Einbeziehung des Nebenansatzes (hier nach § 13 Abs. 2).

Zu Nummer 9:

Mit den Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisungen auf das derzeit geltende Thüringer Kindergartengesetz.

Zu Nummer 10:

Durch die Änderung wird die Einführung des Sonderlastenausgleichs für unterdurchschnittlich dicht besiedelte Gemeinden vorgezogen, um den von kommunaler Seite benannten Bedarfen Rechnung zu tragen, bis die Frage im avisierten finanzwissenschaftlichen Gutachten grundlegend überprüft und gegebenenfalls konkretere Ausgestaltungsvorschläge unterbreitet werden können. Insoweit kann, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Gutachter, bereits beim Erlass der Verwaltungsvorschrift nach § 22c Abs. 2 Satz 2 auf die Erkenntnisse des Gutachters zurückgegriffen werden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits das abschließende Gutachten vorliegt.

Zu Nummer 11:

Die Anpassung sowohl der Mehrbelastungsausgleichspauschalen als auch der aufgabenspezifischen Zuschläge nach Absatz 1a ist infolge der Ergebnisse der kleinen Revision (Teil IV) erforderlich. Zur Ermittlung der Beträge wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Anlage (S. 39ff.) verwiesen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Anpassung des Fortschreibungsfaktors in Absatz 4.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Gesetzesnamens.

Zu Buchstabe b:

Im laufenden Finanzausgleichsjahr war die gesetzlich bestimmte Höhe der Reste von 35 Millionen nahezu erreicht. Unabhängig davon, ob die Regelung mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in den nächsten Jahren Anwendung finden wird oder nicht, wurde Absatz 3 vor diesem Hintergrund überarbeitet und sowohl hinsichtlich der Ermittlung des maßgeblichen Betrages als auch hinsichtlich des Verteilungsschlüssels vereinfacht. Sollte beispielsweise die Ist-Abrechnung nach § 5 für das Jahr 2020 40 Millionen Euro betragen, die als Ausgabereste in den Landesausgleichsstock des Jahres 2021 übertragen würden, so würden hieraus 10 Millionen Euro mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2021 ausgezahlt. Sofern beispielsweise eine Kommune 1 vom Hundert der Gesamtschlüsselmasse (Summe der Schlüsselmassen nach den §§ 8 und 12) erhält, würde sie in diesem Beispiel eine zusätzliche Schlüsselzuweisung von 100 000 Euro erhalten.

Zu Nummer 13:

Durch die Ergänzung wird entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, dass die Zuweisungen nach § 7a unter den Begriff der Schlüsselzuweisungen fallen. Dasselbe gilt für die neu geschaffenen Zuweisungen nach § 9a. Damit werden diese Mittel auch Teil der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Schulumlage.

Zu Nummer 14:

Die Regelung kodifiziert die bisherige Praxis, Zuweisungen nach § 7a aufgrund ihrer Systematik als Schlüsselzuweisungen in die für diese maßgebliche Berichtigungsregelung nach § 32 Abs. 2 einzubeziehen und stellt in diesem Zuge für die neuen Demografieansätze der §§ 9a und 13a klar, dass es sich auch bei diesen um Schlüsselzuweisungen handelt und daher ebenfalls die schlüsselzuweisungsspezifische Regelung nach § 32 Abs. 2 gilt.

Zu Nummer 15:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummern 5 und 8.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

2. Vom Einbringer übersandte Daten



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium für Inneres und
Kommunales

Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: info@gstb-th.de

Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen:
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter:

Vorab per E-Mail:

Tag: 16. Juli 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes Ihr Schreiben vom 17. Juni 2020; Ihr Zeichen:

Sehr geehrter

mit Schreiben vom 17. Juni 2020 haben Sie uns den Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme übersandt; hierfür bedanken wir uns und möchten uns gern wie folgt äußern:

Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet das Land, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21.06.2005 – Az. VerfGH 28/03 – Rdnr. 142 f. und vom 02.11.2011 – Az. VerfGH 13/10 – Rdnr. 82).

Trotz zahlreicher schlüssiger und unseres Erachtens überzeugender Argumente, die von kommunaler Seite in den letzten Jahren immer wieder vorgetragen worden sind, konnte sowohl hinsichtlich der Ermittlung und Bemessung einer finanziellen Mindestausstattung als auch hinsichtlich einer angemessenen Finanzausstattung zwischen den Auffassungen des Landes und der Kommunen keine Annäherung erzielt werden; zu weit gehen die Vorstellungen hier auseinander. Dies trifft in besonderer Weise auch wieder für die nun vorgenommene Festsetzung der Finanzausgleichsmasse zu.

Geprägt ist die aktuelle Finanzsituation der Thüringer Gemeinden und Städte insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie. Der Freistaat Thüringen hat dankenswerter Weise bereits eine Soforthilfe des Landes für die Kommunen in Höhe von 185 Mio. Euro ausbezahlt und im Rahmen der Plenarberatung fraktionsübergreifend angekündigt, dass es sich hierbei nur um einen ersten Schritt handelt, dem weitere folgen werden. Dieses Erfordernis teilen wir ausdrücklich und werden diese Zusage auch zu gegebener Zeit einfordern.

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 6238645
BLZ 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 0807 06
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr. 151/143/5033/5

Dennoch werden die Thüringer Kommunen durch die Corona-Pandemie zusätzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Viele Gemeinden und Städte werden aktuell mit dem Problem konfrontiert, ihren Haushalt in diesem und auch im nächsten Jahr nicht ausgleichen zu können. Im konsumtiven Bereich stehen für uns hier zwei wesentliche Gründe im Vordergrund: Dies sind zum einen die deutlichen Einbrüche bei den Steuereinnahmen der Kommunen. Wir sind davon überzeugt, dass bei den nächsten Steuerschätzungen im September und November d. J. die tatsächlichen Steuerauffälle erst deutlich zum Tragen kommen werden.

So sind beispielsweise die Auswirkungen aus der Reduzierung der Umsatzsteuer ab 1. Juli 2020 in den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020 völlig unberücksichtigt geblieben. Keinen Einfluss finden konnte auch das zögerliche Kaufverhalten der Konsumenten, das in dieser Form nicht zu erwarten war.

Unterschätzt worden scheint zum anderen auch die großzügige Handhabung der Thüringer Finanzämter hinsichtlich der Erteilung reduzierter Gewerbesteuerermessbescheide bzw. Null-Bescheide. Nach uns vorliegenden Informationen haben die Finanzämter selbst Unternehmen, die aufgrund guter Auftragslage Sonderschichten fahren mussten, ermuntert, einen Antrag auf Reduzierung des Gewerbesteuer-Messbetrages auf Null zu stellen. Zukunftsängste, Kurzarbeitergeld oder auch drohender Arbeitsplatzverlust bewirken ihr Übriges.

Dies alles lässt uns zu dem Schluss gelangen, dass die Thüringer Gemeinden und Städte deutlich niedrigere Steuereinnahmen zu verzeichnen haben als dies noch im Mai 2020 prognostiziert worden ist. Diese Auswirkungen werden sich auch bis in die nächsten Jahre bemerkbar machen, sodass auch die für das Jahr 2021 prognostizierten Steuereinnahmen wohl deutlich nach unten korrigiert werden müssen.

Damit einher korrespondieren die nun festgesetzten Zuweisungen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich. Wenn auch zunächst der Eindruck erweckt wird, dass durch die Ausweisung der Finanzausgleichsmasse 2021 in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 eine gleichbleibende Finanzausstattung gewährleistet wird, sehen sich die Kommunen dennoch einer deutlich schlechteren Finanzsituation gegenüber. Wesentliche Ursache hierfür sind die bereits erwähnten deutlichen Einnahmeeinbrüche, aber auch die nicht hinreichend berücksichtigten Kostensteigerungen, z. B. im Bereich der Personal- und Sachkosten, der Migrationsthematik oder auch der Kindergärten.

Stellt man beispielsweise auf die Ende 2019 vorgenommenen Planungen für 2021 ab, ergibt sich im Vergleich der aktuell prognostizierten Steuereinnahmen eine Steuer-Mindereinnahme von 96 Mio. Euro sowie eine Reduzierung der Finanzausgleichsmasse um 24 Mio. Euro. Insgesamt müssen die Thüringer Kommunen für das kommende Jahr damit 120 Mio. Euro weniger einplanen als ursprünglich kalkuliert.

Dies alles führt dazu, dass die Kommunen ihre Verwaltungshaushalte nicht ausgleichen können, schlimmer noch, dass sie ihrer Aufgabe als Konjunkturmotor für die heimische Wirtschaft im nächsten Jahr nicht nachkommen können. Wir sind der Auffassung, dass es oberste Priorität haben muss, im kommenden Jahr die lokale Wirtschaft wieder hochzufahren.

Wir würden uns wünschen, dass hier die Gemeinden und Städte wieder von entscheidender Bedeutung für die Wiederbelebung der Wirtschaft sind. Bei der jetzt vorgesehenen Finanzausstattung können allerdings die Kommunen diese Aufgabe nicht erfüllen, da die Kommunen keine Investitionen leisten können, von denen Unternehmen und Handwerk vor Ort profitieren.

Ursachen für die seit Jahren von uns immer wieder bemängelte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen sind in erster Linie systematische Mängel bei der Ermittlung der Finanzausstattung. Zur dringend erforderlichen Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen haben wir ein umfassendes Zehn-Punkte-Papier vorgelegt, das nach unserer Vorstellung im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung analysiert werden sollte. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir an dieser Stelle auf das Ihnen vorliegende Zehn-Punkte-Papier unseres Verbandes.

Ungeachtet dessen erlauben wir uns dennoch an dieser Stelle, auf einige Punkte einzugehen, die aktuell von unseren Mitgliedskommunen vorgetragen wurden und **fast wörtlich** wiedergegeben werden. So wie es an der einen oder anderen Stelle bereits in unserem Forderungskatalog enthalten, werden die Probleme aus praktischer Sicht nochmals beschrieben bzw. beleuchtet und könnten vielfach auch ohne eine gutachterliche Bewertung bereits im Entwurf des vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden:

1. Anwendung der Benchmark-Methode zur Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung

Die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung erfolgt wie in den Vorjahren mittels einer Benchmark-Methode. Bekanntlich wird dabei der Mindestbetrag aus dem Durchschnitt der drei Teilnehmer je Bedarfsträger/Indikator mit dem niedrigsten Zuschussbedarf gebildet, wobei alle Teilnehmer, die über dem Mindestbetrag liegen, auf diesen abgesenkt werden und alle Teilnehmer, die unter dem Benchmark-Wert liegen, mit ihrem tatsächlichen Wert in die Berechnung eingehen. Grundlage für die Ermittlung sind also allein statistische Werte, die über die tatsächlichen Verhältnisse keinerlei Auskunft geben, mithin also teilweise ein Zerrbild der tatsächlichen Lage darstellen. Ein Benchmarking ist dann sinnvoll, wenn die Teilnehmer des Prozesses die gleichen Ausgangsbedingungen haben, sodass eine einheitliche Basis für die Betrachtung der Ergebnisse des Benchmarkings besteht. Das ist im Vergleich der unterschiedlich strukturierten Kommunen in Thüringen nicht möglich und wird auch nie annähernd möglich sein.

Der Gesetzgeber unterstellt weiterhin, dass die Kommunen mit den niedrigsten Zuschussbedarfen ihre Aufgaben vollumfänglich, effizient und sparsam ausführen. Überprüft ist diese Unterstellung nicht und dürfte in der Realität auch nicht haltbar sein. Regionale Umstände, die gegebenenfalls einen geringeren Zuschussbedarf erst ermöglichen, bleiben genauso unberücksichtigt wie zum Beispiel die Frage, ob die Aufgabe überhaupt angemessen ausgeführt wird oder aufgrund der jahrzehntelang nicht auskömmlichen Finanzausstattung bereits auf ein Erfüllungsniveau gesenkt wurde, das überhaupt nicht mit anderen Kommunen vergleichbar ist.

Ziel muss es sein, zum einen durch ein nicht nur statistisches, sondern auch inhaltliches Benchmarking zu erreichen sowie zum anderen eine Bereinigung der Benchmarking-Ergebnisse um die jeweils höchsten und niedrigsten Werte sowie die Nutzung der dann verbleibenden durchschnittlichen Zuschussbedarfe als Grundlage der Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung realitätsnah zu gestalten.

2. Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung

Nach wie vor basiert die Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung auf Grundlage der Datenlage der Kassenstatistik. Hier ist es dringend geboten, von einer Ist-Bemessung auf eine Bedarfsbemessung umzustellen. Wir hoffen, dass hier das Gutachten einen umsetzbaren Vorschlag liefert.

3. Aufgabenbereich freiwillige Leistungen

Gemäß dem Finanzausstattungsgebot nach Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist bei einer angemessenen Finanzausstattung auch ein Teil für freiwillige Aufgaben zu berücksichtigen. Der bis jetzt angesetzte Anteil von 3 % der maßgeblichen Mindestausstattung wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht und ist eindeutig als zu gering anzusehen. Insbesondere spielt hier die Tatsache eine Rolle, dass es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar um freiwillige Aufgaben handelt, es sich in der Praxis und den Ansprüchen der Bürger/Innen aber um sogenannte Quasi-Pflichtaufgaben handelt, die von den Gemeinden in jedem Fall zu erfüllen sind, freiwillige Aufgabe nach dem Gesetz hin oder her. Eine Anhebung des prozentualen Anteils für freiwillige Leistungen ist daher sowohl im Bereich der finanziellen Mindestausstattung als auch der angemessenen Finanzausstattung erforderlich.

4. Aufgabenbereich Gemeinkosten

Zu kritisieren ist der gewichtete Fortschreibungssatz der Personalkosten für die Folgejahre mit 2 %, der der tatsächlichen Entwicklung aus 2018 (2,91 %) und 2019 (2,81 %) nur unzureichend Rechnung trägt.

5. Jahresstatistik 2015 sowie Berücksichtigung einer Preiskomponente

Es wird Bezug genommen auf die Nettoeinnahmen und Nettoausgaben entsprechend der Jahresrechnung 2015, die mit aktualisierten Parametern hinsichtlich Bedarfsträger und preislicher Komponente auf das Jahr 2021 fortgeschrieben werden sollen.

Bei der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2015 auf das zu erwartende Preisniveau 2021 fortgeschrieben. Hierbei wird der Durchschnitt der Jahresteuern der Jahre 2015 bis 2019 verwandt. Es wird ein Wert von 1,22 % ermittelt. Nicht genügend berücksichtigt wird dabei, dass die Verbraucherpreise in den vergangenen drei Jahren wesentlich stärker gestiegen sind als in den Jahren 2015 und 2016. Nimmt man den Durchschnitt der letzten drei Jahre ergibt sich bereits ein Wert von 1,56 %, der der

Realität, welcher auch die Kommunen im Hinblick auf die Preisentwicklung ausgesetzt sind, näher kommt.

Grundsätzlich ist fraglich, ob die Jahresrechnungsstatistik die Grundlage für die tatsächliche Bedarfsermittlung bilden sollte (siehe auch bereits Ziffer 2). In den Kommunen herrscht ein nicht zu übersehender Instandhaltungstau, der mangels Haushaltsmitteln nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße abgebaut werden konnte und kann. So finden sich auch in den Jahresrechnungen nur geringe – und keinesfalls die notwendigen – Ausgaben wieder, auf die bei der Ermittlung Bezug genommen wird.

Ebenso verhält es sich bei den übrigen Ausgabearten, z. B. bei den Personalausgaben. Mangels Haushaltsmittel aber auch aufgrund Mitarbeiterfluktuation und dem mittlerweile auch in der Verwaltung zu spürenden Fachkräftemangel können Stellen zum Teil nicht finanziert, zum anderen Teil auch schlicht nicht besetzt werden. Zudem bestehen oftmals Teilzeitvereinbarungen ohne Ausgleich der im Stellplan vorhandenen Stellenanteile. Die Personalausgaben würden sich anders darstellen und wohl wesentlich höher sein, wenn die Personalausstattung im notwendigen Maße dargestellt werden könnte.

6. Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen seit 2008

Es wird dargelegt, dass nach 2016 ein Rückgang der Ausgaben für soziale Leistungen festzustellen sei und diese sich dann stabilisieren würden. Nicht oder zu wenig wird dabei berücksichtigt, dass sich die Ausgaben für soziale Leistungen ab dem Jahr 2016 auf einem wesentlich höheren Niveau bewegen als bis einschließlich dem Jahr 2015.

7. Investitionsbedarf

Auch im investiven Bereich ist zu kritisieren, dass der Bedarf anhand der Ist-Ausgaben der Gemeinden anhand der Jahresrechnung ermittelt wird. Diese beinhalten jedoch im Regelfall lediglich die konsolidierten Gemeindeausgaben, die für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Unter Punkt I.2 des Berichtes über die Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG wird zwar festgestellt, dass die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2009 wieder angestiegen sind, jedoch wird dies hauptsächlich auf die Investitionsprogramme von Bund und Land zurückgeführt.

Die in diesen Investitionsprogrammen aufzubringenden kommunalen Eigenanteile steigen jedoch aufgrund der überproportional stark ansteigenden Preise im Baugewerbe und einer häufig auf die ursprüngliche Bewilligung begrenzten Zuwendungssumme nicht unerheblich an, was einen weiteren Investitionstau, insbesondere in den Bereichen Schulen, Straßen/Brücken, Kindertagesstätten sowie an kommunalen Verwaltungsgebäuden hervorruft. Dringende Maßnahmen, für die keine entsprechenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden können oder welche im Verwaltungshaushalt abzubilden sind, müssen nach wie vor zurückgestellt werden.

Die Aufarbeitung und Berücksichtigung des immer noch in erheblichem Umfang vorhandenen Instandhaltungs- und Investitionsstaus in den Gemeinden in nahezu allen Bereichen sollte ausdrücklich zukünftig für die finanzielle Mindestausstattung eine der wichtigsten Grundlagen werden.

Die zusätzlich in den Jahren 2020 bis 2024 mit der Änderung des ThürKomHG und dem Erlass des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 zusätzlich ausgereichten Mittel werden hierfür nicht ansatzweise ausreichen, umso weniger, als dem Vernehmen nach die kommunale Investitionsoffensive bis 2024 überhaupt nicht fortgeführt werden soll.

8. Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen (Migration)

Die hierzu getroffenen Ausführungen im Prüfbericht des TMIK über die Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG werden nicht geteilt. Der vormalige Zuschlag wurde herausgenommen mit der Begründung, die Migranten seien in der Einwohnerstatistik enthalten. Auch wenn diese Aussage rechnerisch durchaus nachvollziehbar ist – den faktischen Gegebenheiten wird dies nicht gerecht. So wird beispielsweise übersehen, dass die Migration nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine finanzielle Herausforderung ist. Als wichtiges Beispiel sei auf die frühkindliche Betreuung in den Kindergärten verwiesen. Der Migrationsanteil in manchen Kindergärten von ursprünglich 10 bis 15 % ist auf weit über 50 % angestiegen mit weiterer Steigerungstendenz.

Mit dem gesetzlich normierten Personalschlüssel ist das bisher hohe Qualitätsniveau der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nicht mehr leistbar. Der Abbau der sprachlichen und kulturellen Barrieren und der damit einhergehende erhöhte Förderbedarf, die Integration in die Gesellschaft, vor allem aber die zwingende Notwendigkeit, den Kindern aus Migrationsfamilien einen gleichwertig guten Start in das Schulleben zu ermöglichen, fordert, aber überfordert auch das Personal. Es wird mehr Personal, aber vor allem qualifiziertes Personal benötigt. Die Thematik zieht sich durch die gesamte Schullaufbahn. Die passenden finanziellen Grundlagen wurden hierfür nicht geschaffen.

9. Finanzbedarfe der Landkreise

Auf den ersten Blick scheint das aktuelle Finanzausgleichssystem ein hohes Maß an Verteilungsgerechtigkeit zu haben. Bei näherer Betrachtung bestehen allerdings große Bedenken hinsichtlich der stetig steigenden Kreisumlageverpflichtungen. Eine spürbare Entlastung der vom Bund propagierten Sofortentlastung für die Eingliederungshilfe besteht scheinbar nicht. Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass hier Gelder des Bundes im Landeshaushalt verschwinden, nicht aber an den eigentlichen Empfänger – nämlich die Kommunen – weitergereicht werden. Die zur Verfügung gestellten Mittel kommen bei den Leistungsträgern nicht an, sondern werden vielmehr bei den Landeszuweisungen gegengerechnet. Es bleibt auch zu konstatieren, dass sich der

Mehrbedarf für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, der nach Feststellung des Thüringischen Landkreistages bei den Landkreisen mit rund 19 Mio. Euro zu veranschlagen ist, im Prüfbericht nicht niederschlägt. Damit geht dieser Finanzausgleich zu Lasten der Gemeinden und Städte über höhere Kreisumlagen.

Durch die in den letzten Jahren stetig steigenden Kreisumlagezahlungen – in einigen Landkreisen eine Verdopplung innerhalb der letzten 15 Jahre – wird die gemeindliche Aufgabenerfüllung übermäßig stark eingeschränkt.

Bereits diese wenigen Hinweise zeigen, dass es dringend erforderlich ist, die Finanzausgleichsmasse insbesondere aber die Schlüsselmasse anzuheben, um den Kommunen auch im kommenden Jahr den Ausgleich ihres Haushalts zu ermöglichen. Mit Blick auf die auch für 2021 erwartete desolante Haushaltslage der Kommunen erachten wir es als Mindestforderung für gerechtfertigt, hierzu wenigstens die Mittel des Stabilisierungsfonds komplett in den Haushalt 2021 zu überführen und damit die Schlüsselmasse um ca. 46 Mio. Euro zu erhöhen. Dieser Betrag steht im Stabilisierungsfonds nach Entnahme der bereits vorgesehenen ca. 17 Mio. Euro noch zur Verfügung.

Dem Gesetzentwurf noch nicht beigefügt ist die sogenannte Anlage 3. Im Vorgriff hierauf fordern wir bereits jetzt, die darin enthaltenen Zuschüsse und Zuweisungen unter keinen Umständen gegenüber dem Vorjahr zu kürzen, sondern mindestens auf dem Stand des Jahres 2020 zu belassen.

Auch weisen wir an dieser Stelle noch auf einen Punkt hin, der bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen war, nämlich die Überprüfung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung. Gemäß § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gewährt. Dabei werden Mittel zu 2/5 nach der Zahl der Schüler, zu 3/5 nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Ein Flächenansatz zu Gunsten der kreisfreien Städte besteht, warum auch immer, nicht. Ein solcher sollte mit der vorliegenden Änderung ab dem Jahre 2021 Berücksichtigung finden.

Der Vollständigkeit halber erneuern wir abschließend unsere Forderung aus den vergangenen Jahren, die Sonderlastenausgleiche für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, für Belastungen der Kurorte sowie den Kulturlastenausgleich aus dem kommunalen Finanzausgleich herauszunehmen. So sehr wir die finanzielle Unterstützung der davon betroffenen Kommunen befürworten, so sehr halten wir sie für eine zweckwidrige Zahlung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist die Angleichung der Einnahmeausstattung der Kommunen, um so landesweit annähernd gleiche Lebensverhältnisse im Ganzen zu erzielen. Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es aber nicht, besondere Belastungen einiger weniger Kommunen auszugleichen; hierfür ist ausschließlich das Land selbst zuständig.

Letztlich regen wir mit allem Nachdruck an, die Regelungen des § 29 ThürFAG (Finanzausgleichsumlage) zumindest für die Jahre 2020 und 2021 außer Kraft zu setzen. Gerade steuerstarke Gemeinden sind besonders von Einnahmeausfällen aufgrund der Corona-

Pandemie betroffen und dadurch finanziell nicht in der Lage diesen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Keinen Haushaltsausgleich zu erreichen und gleichzeitig Finanzausgleichsumlage zu zahlen steht unseres Erachtens zudem in einem systematischen Widerspruch.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns abschließend und stehen für weitere Gespräche selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

- Anlage -



Zehn-Punkte-Katalog des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Neuermittlung des kommunalen Finanzbedarfs

Gemäß Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Landesverfassung (ThürVerf) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof folgert hieraus, dass die Finanzausstattung insgesamt so bemessen sein muss, dass diese die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt (ThürVerfGH 28/03). Der Verfassungsgerichtshof hat weiterhin festgestellt, dass der damalige Gesetzgeber vor der Festlegung der Finanzausstattung der Kommunen deren Finanzbedarf nicht hinreichend ermittelt und mangels Kenntnis vom tatsächlichen Finanzbedarf diesen auch nicht angemessen berücksichtigen konnte. Artikel 93 Abs. 1 ThürVerf fordere aber eine Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der Kommunen. Seit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 2013 wird dieser „Bedarf“ auf Grundlage der aktuellsten Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Zugrunde gelegt wird der tatsächliche ungedeckte Zuschussbedarf auf Basis dieser Statistik. Die letzte Revision erfolgte im Jahre 2017 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2015. Diese Ergebnisse wurden fortgeschrieben auf das Preis- und Fallzahlenniveau 2017. Eine Revision erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG alle vier Jahre, sodass die nächste Revision im Jahr 2021 zu erfolgen hat.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat immer wieder kritisiert, dass hier keine Bedarfsermittlung vorgenommen wird, sondern dass als Grundlage die tatsächlichen Ist-Ausgaben verwendet werden. Es handelt sich, selbst unter Berücksichtigung der vorgenommenen Fortschreibung, um eine immer rückwärts orientierte Betrachtung, die bis zu vier Jahren betragen kann. Grundlage muss u. E. aber nicht eine Ist-Betrachtung sein, sondern auf die Zukunft orientierte Finanzbedarfsermittlung der Kommunen.

Dass eine solche Bedarfsermittlung möglich ist, zeigte bereits der 2020 gutachterlich untersetzte Vorschlag in Form des sog. „Standardkostenmodells“ von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Mögliche Varianten müssten recherchiert werden. Wir halten jedenfalls eine Ermittlung des tatsächlichen, jeweils aktuellen finanziellen Bedarfs der Kommunen für dringend erforderlich.

2. Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung

Die seit der Revision im Jahre 2013 vorgenommene Ermittlung einer sog. regelgebundenen Finanzausgleichsmasse und der daran anknüpfende Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ist nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu einnahmeseitig. Es wird ausschließlich auf die Einnahmeentwicklung des Landes und der Kommunen geschaut, ohne dass die Ausgabenentwicklung beispielsweise durch die Übertragung neuer Ausgaben im eigenen Wirkungskreis oder durch eine vorgenommene Standarderhöhung berücksichtigt wird. Hier muss u. E. eine neue Stellschraube eingebaut werden, mit der auf Veränderungen hinsichtlich des Aufgabenbestandes und der Qualitätsverbesserung durch höhere Standards reagiert wird. Zu denken wäre hier beispielsweise an ein ähnliches System wie beim Mehrbelastungsausgleich.

3. Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips für den eigenen Wirkungskreis

Während nach Kenntnis des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in allen anderen Bundesländern das strikte Konnexitätsprinzip bereits im eigenen Wirkungskreis gilt, wurde in Thüringen als einzigem Bundesland das relative Konnexitätsprinzip beibehalten. Zur Umsetzung von Ziffer 2. halten wir daher die Einführung und verfassungsmäßige Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips für den eigenen Wirkungskreis der Kommunen für dringend geboten.

4. Umfassende Weiterleitung aller Bundesmittel ohne Anrechnung auf die eigenen Einnahmen der Kommunen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in der vorerwähnten Entscheidung bekanntermaßen festgestellt, dass die Kommunen vor allem den bei der Verwirklichung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entstehenden Finanzbedarf zunächst aus eigenen Kräften decken müssen. Erst wenn dies nach Erschöpfung der gesetzlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht mehr möglich ist, muss das Land im Rahmen des KFA eintreten. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bezieht diese Aussagen ausschließlich auf eigene Einnahmen der Kommunen, wie eigene Steuereinnahmen, Beitrags- und Gebühreneinnahmen etc. pp. Nicht hierzu zählen u. E. Leistungen des Bundes, die von dort gewährt werden, um die Kommunen finanziell zu entlasten. Wissend, dass es in den letzten Jahren auch Gegenbeispiele gab, war seit der Novellierung des KFA im Jahre 2013 grundsätzlich die Systematik vorgesehen, dass Bundesleistungen bei einer Revision in vollem als eigene Einnahmen der Kommunen berücksichtigt wurden. Dadurch hat sich allerdings nicht die Finanzsituation der Kommunen, sondern die des Landes verbessert. Selbst wenn man über die Auslegung der vorerwähnten Formulierung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs unterschiedlicher Auffassung sein kann, so bietet es u. E. das Gebot der Fairness, dass die Leistungen, die der Bund zur Entlastung der Kommunen gewährt, auch zu 100 % dort ankommen und nicht den Haushalt des Landes verbessern. Eine entsprechende Regelung halten wir kurzfristig für möglich und erforderlich.

5. Wegfall von Zweckzuweisungen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof weist in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2005 darauf hin, dass der Haushaltgesetzgeber bei der Normierung zweckgebundener Zuweisungen Zurückhaltung üben muss, weil diese zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sind, wegen ihrer potentiell selbstverwaltungsfeindlichen Tendenz aber in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht zweckgebundenen Zuweisungen stehen müssen. Wir stellen hingegen fest, dass in den letzten Jahren eine Überfrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs mit Zweckzuweisungen vorgenommen wurde. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, für Belastungen der Kurorte oder aber auch den Kulturlastenausgleich. Diese finanziellen Leistungen, so berechtigt sie auch sein mögen, gehören systematisch nicht in den Kommunalen Finanzausgleich. Aufgabe des Kommunalen Finanzausgleichs ist es, allen Kommunen eine gewisse finanzielle Grundausstattung zu garantieren, einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu leisten und diese durch einen Steuerkraftausgleich zu erzielen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen schlägt vor, dass diese Leistungen aus Mitteln des Landes außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden; dies gilt umso mehr, als die durch die Einführung dieser Sonderlastenausgleiche eingetretenen Ungerechtigkeiten immer größer werden. Zu Recht fordern Mitgliedskommunen ebenfalls einen Sonderlastenausgleich, beispielsweise diejenigen, die Sonderlasten als Bundeswehrstandort oder als Universitätsstadt geltend machen.

6. Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Landes an den sozialen Leistungen

Die größten Ausgabepositionen der kreisfreien Städte und der Landkreise sind die sozialen Leistungen. Diese sind in den letzten Jahren beispielsweise durch zusätzliche Leistungen, höhere Standards etc. deutlich angestiegen. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren ist zu bezweifeln, ob der Bereich der sozialen Leistungen tatsächlich eine kommunale Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis ist oder ob es nicht zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden ist, die die Kommunen nicht mehr schultern können. (Bund?) Wir reden im Jahr 2018 immerhin für Thüringen über 1,37 Mrd. Euro. Während die kreisfreien Städte den nicht gedeckten Teil der sozialen Leistungen über eigene Steuereinnahmen finanzieren müssen, müssen die Landkreise ihre Eigenmittel über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen finanzieren. Viele Kommunen waren aufgrund der steigenden Kreisumlage bei gleichzeitiger Kürzung der Schlüsselzuweisungen in den letzten Jahren nicht mehr in der Lage, ihre Umlagebelastungen zu begleichen bzw. außer den Umlagen zusätzliche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen. Ein wesentlicher Streitpunkt ist immer die 2013 vorgenommene Überführung von SGB II und SGB XII in die Schlüsselmasse. Hier halten wir eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich anderer Finanzierungsmöglichkeiten für dringend geboten, wobei auch auf die Frage, inwieweit sich das Land am jährlichen Kostenanstieg mit einem Prozentsatz beteiligt, eingegangen werden sollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schlüsselzuweisungen nach der Steuerkraft verteilt werden, nicht jedoch nach den tatsächlichen Aufwendungen der Sozialhilfeträger. Dieser gesamte Kontext bedarf einer gutachterlichen Untersuchung mit anschließenden, alternativen Lösungsvorschlägen.

7. Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindergärten

Was für den Bereich der Kreisaufgaben die Sozialleistungen sind, sind für den Bereich der gemeindlichen Aufgaben die Kosten der Kindergärten (Kindertagesstätten). Auch hier sind in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen durchgeführt worden, die zu finanziellen Belastungen der Kommunen geführt haben. In vielen Kommunen sind die Kindergärten noch die einzige gemeindliche Einrichtung, die sich eine Kommune leisten kann. Auch hier sollte eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich der Finanzierungsströme in Auftrag gegeben und Lösungsansätze dargestellt werden, wie die Finanzierung transparenter und aus Sicht der Kommunen vor allem verbessert werden kann.

8. Überprüfung der Hauptansatzstaffel

Die letzte Anpassung der Hauptansatzstaffel in zwei Schritten wurde ab dem Jahr 2018 vorgenommen. Die Veränderungen wurden vom Gutachter, dem Steinbeis Forschungszentrum Greifswald, als für sachgerecht und begründet erachtet und haben zu einer Verschiebung zu Lasten des ländlichen Raumes geführt. Zwar wurden die Verluste durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel aus Mitteln des Stabilisierungsfonds bisher kompensiert, doch hat sich an der Kritik der kleineren Kommunen im ländlichen Raum nichts geändert. Wir geben zu bedenken, ob nicht die Hauptansatzstaffel auf die bis 2017 geltenden Werte zurückgefahren werden sollte und der ermittelte Mehrbedarf der größeren Kommunen durch einen Zentralitätsansatz bzw. durch eine personenbezogene Pauschale für zentrale Orte ausgeglichen werden könnte, so wie es sie bis Mitte der 90er Jahre schon einmal gegeben hat. Damit würde erreicht, dass der wissenschaftlich ermittelte Mehrbedarf für die größeren Gemeinden nicht zu Lasten des ländlichen Raumes ausgereicht würde, sondern mit zusätzlichen Mitteln des Landes. Bei dieser Gelegenheit könnte auch der in § 22c ThürFAG vorgesehene Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte ggf. um ein Jahr vorgezogen werden.

9. Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs

Als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 ThürVerf entstehen, erhalten die Kommunen pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzausweisungen. Die jeweils ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt werden auf Basis der Jahresrechnungsstatistik für alle Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps ermittelt. Auch hier wird wieder nicht auf den Bedarf, sondern auf die Ist-Kosten abgestellt, dabei aber noch nicht einmal auf die tatsächlichen Kosten, sondern auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbetrag. Je Verwaltungseinheitstyp wird auf ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben werden. Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, werden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Optimierungsbedarf besteht. Aufgrund der verhältnismäßig strikten Vorgaben, wie die Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen haben, kann es u. E. nicht zu den teilweise sehr erheblichen Abweichungen hinsichtlich des Kostenaufwands für eine einzelne Aufgabe kommen. Ein Grund könnte beispielsweise die unterschiedliche Verbuchung bei einzelnen Haushaltsstellen sein. Über eine andere Art der Nachweisführung, einer konkreteren Vorgabe hinsichtlich der zu verwendenden Haushaltsstellen, vor allem aber auch der Wegfall des jetzt angewendeten Korridors sollten hier in eine nähere Überprüfung einbezogen werden.

10. Überprüfung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung

Gemäß § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gewährt. Dabei werden Mittel zu 2/5 nach der Zahl der Schüler, zu 3/5 nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Ein Flächenansatz zu Gunsten der kreisfreien Städte besteht, warum auch immer, nicht. Ein solcher sollte mit einer Änderung des ThürFAG ab dem Jahr 2021 Berücksichtigung finden.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?													
Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des ThürFAG													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde- und Städtebund Thüringen</td> <td>Eingetragener Verein</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Gemeinde- und Städtebund Thüringen</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Richard-Breslau-Str. 14 • 99094 Erfurt Tel. (0361) 2 20 50 - 0 Fax (0361) 2 20 50 - 50</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein	Geschäfts- oder Dienstadresse	Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 14 • 99094 Erfurt Tel. (0361) 2 20 50 - 0 Fax (0361) 2 20 50 - 50	Postleitzahl, Ort			
Name	Organisationsform												
Gemeinde- und Städtebund Thüringen	Eingetragener Verein												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Gemeinde- und Städtebund Thüringen												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Richard-Breslau-Str. 14 • 99094 Erfurt Tel. (0361) 2 20 50 - 0 Fax (0361) 2 20 50 - 50												
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

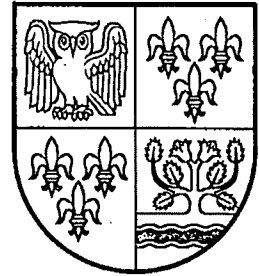
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Wipperfurth 28.7.20</i>	

Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel



Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel
OT Uhlstädt · Jenaische Straße 90 · 07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Kämmerei

Akz:	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales		Anl.
M	13. Juli 2020		<i>K</i>
S			
1	2	3	

Tel.:
Fax:
E-Mail:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Uhlstädt-Kirchhasel, den
09.07.2020

Stellungnahme der Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf zur 2. Änderung des Kommunalen Finanzausgleiches möchten wir unsere Sicht in dieser Stellungnahme darlegen.

An der Grundausstattung der Kommunen, die finanzschwach sind und sich im ländlichen Bereich befinden, ändert sich auch mit der 2. Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes nichts. Auch wenn in § 9 a ein Stabilisierungsansatz für Schlüsselaufgaben enthalten ist und durch den sogenannten „Demographiefaktor“ der demographische Wandel wertmäßig berücksichtigt wird, reicht es nach unserer Auffassung nicht aus, um die Defizite bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen ausgleichen zu können.

Die geforderte und angekündigte Berücksichtigung der Fläche der Kommunen, ist für uns im Gesetzentwurf nicht ersichtlich. Wir, als einwohnerschwache Kommune im ländlichen Raum mit 122 m² und 32 Ortsteilen, sind auf einen Flächenansatz angewiesen. Auch wenn Kommunen im ländlichen Bereich, selbstverständlich nicht mit den Aufgaben einer kreisfreien Stadt wie z.B. Jena gleichzusetzen sind, haben wir eine größere Fläche als die Licht- und Universitätsstadt zu unterhalten und zu bewirtschaften. Dies sollte beim kommunalen Finanzausgleich entsprechende Berücksichtigung finden und in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen aufgenommen werden.

Insgesamt sollte die Verteilung und Ermittlung der Schlüsselzuweisung auf andere Füße gestellt werden, um z.B. Schwankungen bei der Gewerbesteuer so zu berücksichtigen, dass Kommunen nicht doppelt und dreifach gestraft werden. Weiterhin muss die Kreisfinanzierung größtenteils vom Land erfolgen, da die Finanzierungslast für die Kommunen stetig ansteigt und diese an die Grenze der finanziellen Mindestausstattung treibt, was beim Thüringer Finanzausgleichsgesetz keine Berücksichtigung findet.

Sitz der Gemeindeverwaltung:
Ortsteil Uhlstädt
Jenaische Straße 90
07407 Uhlstädt-Kirchhasel

Telefon: (03 67 42) 670 60 (Zentrale)
(03 67 42) 670 71 (Kämmerei)
Telefax: (03 67 42) 670 77
e-mail: sekretariat@uhlstaedt-kirchhasel.de
Steuernummer: 161/144/04660

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE38 8305 0303 0000 0000 49
BIC: HELADEF1SAR
Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt
IBAN: DE33 8309 4454 0039 0122 00
BIC: GENODEF1RUJ

Wir als Kommune, die sich nach wie vor in der Haushaltskonsolidierung befindet und auf Grund der Prognosen diese nicht wie angedacht 2021 verlassen kann, werden 2021 massiv in unserer finanziellen Grundausstattung eingeschränkt. Durch drei gewerbesteuerstarke Jahre 2017-2019 haben wir 2021 im Vergleich zu 2020 Schlüsselzuweisungsminderungen von rund 455.500,00 € zu verkraften. Somit gehen die Zuweisungen von 1,883 Mio. € auf 1,428 Mio. € zurück. Durch die deutlich gestiegene Umlagegrundlage um 485.112,80 erhöht sich der Finanzierungsmehrbedarf bei der Kreis- und Schulumlage ohne Hebesatzänderung um 248.205,53 € im Vergleich zu 2020. Somit besteht ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von rund 700.000,00 €, die es zu kompensieren gilt, was in Anbetracht der rechtlichen Verpflichtungen eine nicht stemmbare Aufgabe darstellt. Die Auswirkungen bei der Gewerbesteuer auf Grund der Coronakrise für die Folgejahre kann noch nicht bemessen werden, jedoch ist der für den Finanzplan prognostizierter Anstieg nicht realistisch und es ist mit einem deutlichen Rückgang zu rechnen. In Anbetracht der sich zuspitzenden Finanzsituation 2021, ist ein langfristiges Finanzierungssystem notwendig, welches eine finanzstabile Kommune nicht auf Grund des Ausgleichssystems nach drei finanzstarken Jahren an den finanziellen Abgrund treibt und die Entwicklung für ein Jahr komplett aussetzt, da keine größeren Investivprojekte durchgeführt werden können und der vorhandene Investitionsstau weiter ansteigt. Dass Kommunen mehr Geld zur Finanzierung der Kreisaufgaben aufbringen müssen, als sie Schlüsselzuweisungen erhalten, ist in unseren Augen ein Fehler im System des Kommunalen Finanzausgleiches. 2021 beläuft sich der Zuschussbedarf zur Finanzierung der Kreis- und Schulumlage auf rund 1.302.700,00 €. Diese zusätzliche Finanzierungslast, ohne faktische Nutzung der Schlüsselzuweisungen, ist untragbar und hat nichts mehr mit finanzieller Mindestausstattung zu tun. Bei Ermittlung der Schlüsselzuweisungen muss zwingend die Gesamtheit der Abgabenlasten betrachtet und berücksichtigt werden. Hier liegt in unseren Augen eine Verletzung der Kommunalen Selbstverwaltung vor, wodurch kleinere Kommunen weiter in die Haushaltssicherung rutschen, die sie aus eigener Kraft, trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten, nicht mehr verlassen können. Wir verweisen hierbei auf unseren Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid vom 17.02.2020, der gemäß Mitteilung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 09.03.2020 an die Widerspruchsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt, zur Entscheidung weitergeleitet wurde.

Auch sind Gesetzesänderungen, bspw. die Anhebung der Feuerwehrentschädigungssatzung, die ohne Frage geboten sind, in keiner Zuweisung berücksichtigt und die Kommune muss die Mehrkosten der kommunalen Pflichtaufgaben allein stemmen.

Die 3 % der freiwilligen Leistungen sind somit unabhängig vom bestehenden Haushaltssicherungskonzept immer schwieriger darstellbar, da die dafür benötigten Finanzmittel nicht vorhanden sind. Die Attraktivität unserer Dörfer sinkt somit langfristig und dementsprechend können wir dem demographischen Wandel durch Einwohnergewinnung nicht entgegenwirken.

Der Kreislauf der Unterfinanzierung, auch wenn diese im Revisionsbericht nicht bestätigt wurde, ist für unsere Kommune im nächsten Jahr definitiv gegeben und schränkt die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung weiterhin in erheblichen Umfang auf ein Minimum ein. Eine Kompensation eines finanzschwachen Jahres, wie es uns 2021 treffen wird, durch vorhandene Rücklagen ist nicht möglich, da wir die verfügbaren Finanzmittel in den vergangenen drei Jahren zum Abbau unseren Investitionsstaus genutzt. In Anbetracht der Lage ist es auch nicht ausgeschlossen, dass wir Bedarfszuweisungen beantragen müssen, weil ein strukturelles Defizit vorliegt.

Unsere Forderungen lauten daher:

1. Die Schlüsselmasse ist aufzustocken, dass für jede Gemeinde (auch für finanzschwache Kommunen im dünn besiedelten ländlichen Raum) zielsicher die finanzielle Mindestausstattung zzgl. 3 % für freiwillige Aufgaben zur Verfügung steht.
2. Im KFA sollte ein Flächenansatz eingeführt werden bzw. ein Faktor für besonders dünn besiedelte Gebiete.
3. Die Herausrechnung oder nur anteilige Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei Berechnung der Schlüsselmasse, um Schwankungen entgegen zu wirken und die finanzielle Abhängigkeit vom Dreijahresrhythmus zu mindern.
4. Die Finanzierung der Kreise sollte durchs Land erfolgen.
5. Die ursprünglichen Hauptansatzstaffeln aus dem KFA 2017 sollten wieder eingeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Kämmerin

nachrichtlich an:

Gemeinde und Städtebund Thüringen e.V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Selbstverwaltung für Thüringen e.V., Bahnhofsstraße 23, 07768 Kahla

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

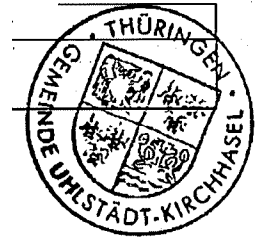
Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bürgermeister</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Gemeinde Ulstädt-Kirchhain</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Jenaer Straße 90</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>07407 Ulstädt-Kirchhain</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Bürgermeister	Geschäfts- oder Dienstadresse	Gemeinde Ulstädt-Kirchhain	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jenaer Straße 90	Postleitzahl, Ort	07407 Ulstädt-Kirchhain
Name	Organisationsform										
	Bürgermeister										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Gemeinde Ulstädt-Kirchhain										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Jenaer Straße 90										
Postleitzahl, Ort	07407 Ulstädt-Kirchhain										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeleiddokG)	
	Hauptamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Ullstädt-Kirchhasel	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeleiddokG)	
	1. Aufstockung der Schlüsselmaße zur sicheren Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung (bzgl. 31. freiwillige Leistungen). 2. Einführung Flächenfaktor in leFA. 3. Herausrechnen GwSt, um Schwankungen im 3-Jahres-Rhythmus besser zu kompensieren. 4. Finanzierung der Ureise soll durchs Land erfolgen. 5. Die ursprüngliche Hauptauslaststaffel aus dem leFA 2017 soll wieder eingeführt werden.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeleiddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	Bitte um Stellungnahme des Gemeinde und Städtebundes Thüringen, damit die Gesamtstellungnahme die kommunalen Einschätzungen beinhalten. Versand unserer Stellungnahme an GfB, Selbstverwaltung f. Thüringen e.V und an den Thüringer Landtag	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeleiddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Uhlstädt, den 03.08.2020</i>	



M	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales		Anl
S	27. Juli 2020		
1	2	3	4

Formblatt zur Datenerhebung

nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Geszentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Geszentwurfs)?	
Stellungnahme des Thüringischen Landkreistages zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes	
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)
	Name
	Organisationsform
	Thüringischer Landkreistag
	e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)
	Richard-Breslau-Str. 13
	Postleitzahl, Ort
	99094 Erfurt
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)
	Name
	Vorname
	Geschäfts- oder Dienstadresse
	Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	kommunaler Spitzenverband i.S.v. §§ 126, 127 ThürKO, Art. 91 Abs 4 ThürVerf	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	befürwortet, abgelehnt, ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Bewertung des Gesetzentwurfs aus kreislicher Perspektive	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	ja (Hinweis weiter mit Frage 6)	nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	
	<input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	ja	nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 21.07.2020	

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

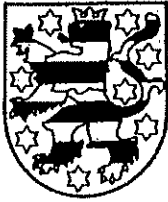
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Thüringischer Landkreistag e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



THÜR. LANDTAG POST
01.10.2020 14:20
23330/2020

GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
- Haushalts- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/580

zu Drs.

zu Drs. 7/1498/1499/
7/1500/1501/1502

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Telefon:

E-Mail:

Internet: www.gsto-thueringen.de

Unser Zeichen:
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter:

Tag: 1. Oktober 2020

Vorab per E-Mail: Poststelle@landtag.thueringen.de

Beratungen zum Landeshaushalt 2021 und weiterer Gesetze

**Den Mitgliedern des
HuFA**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 4. September 2020 hat uns die Verwaltung des Thüringer Landtages über Ihren Beschluss informiert, zu den oben genannten Gesetzen ein schriftliches Anhörungsverfahren durchzuführen; dieser Bitte kommen wir selbstverständlich gern wie folgt nach:

Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verpflichtet das Land, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21.06.2005 – Az. VerfGH 28/03 – Rdnr. 142 f. und vom 02.11.2011 – Az. VerfGH 13/10 – Rdnr. 82).

Trotz zahlreicher schlüssiger und unseres Erachtens überzeugender Argumente, die von kommunaler Seite in den letzten Jahren immer wieder vorgetragen worden sind, konnte sowohl hinsichtlich der Ermittlung und Bemessung einer finanziellen Mindestausstattung als auch hinsichtlich einer angemessenen Finanzausstattung zwischen den Auffassungen des Landes und der Kommunen keine Annäherung erzielt werden; zu weit gehen die Vorstellung hier auseinander. Dies trifft in besonderer Weise auch wieder für die nun vorgenommene Festsetzung der Finanzausgleichsmasse zu.

Geprägt ist die aktuelle Finanzsituation der Thüringer Gemeinden und Städte insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie. Allein die Steuerausfälle betragen nach der aktuellen Steuerschätzung September 2020 schon 209 Mio. Euro. Hinzu kommen vielfältige Mindereinnahmen, z. B. im Bereich Benutzungs- bzw. Sondernutzungsgebühren oder auch Einnahmen aus Plakat- und Werbeflächen. Ein Überblick über die angefallenen Mehrkosten, z. B. bei Personalkosten, kann wohl erst im nächsten Jahr vorgelegt werden.

Der Freistaat Thüringen hat dankenswerter Weise bereits eine Soforthilfe des Landes für die Kommunen in Höhe von 185 Mio. Euro ausgezahlt und im Rahmen der Plenarberatung fraktionsübergreifend angekündigt, dass es sich hierbei nur um einen ersten Schritt handelt, dem weitere folgen werden. Dieses Erfordernis teilen wir insbesondere für das Jahr 2021 ausdrücklich.

Wenn auch zunächst der – richtige – Eindruck entsteht und haften bleibt, dass durch die Ausweisung der Finanzausgleichsmasse 2021 in gleicher Höhe wie im Jahr 2020 eine gleichbleibende Finanzausstattung gewährleistet wird, sehen sich die Kommunen dennoch einer deutlich schlechteren Finanzsituation gegenüber. Die Thüringer Kommunen werden durch die Corona-Pandemie zusätzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Viele Gemeinden und Städte werden aktuell mit dem Problem konfrontiert, ihren Haushalt im nächsten Jahr nicht ausgleichen zu können. Ursächlich hierfür sind im konsumtiven Bereich im Wesentlichen die deutlichen Einbrüche bei den Steuereinnahmen der Kommunen, aber auch die nicht hinreichend berücksichtigten Kostensteigerungen, z. B. im Bereich der Personal- und Sachkosten, der Migrationsthematik oder auch der Kindergärten.

Stellt man beispielsweise auf die Ende 2019 vorgenommenen Planungen für 2021 ab, ergibt sich im Vergleich zu den aktuell prognostizierten Steuereinnahmen nach der September-Steuerschätzung eine Steuer-Mindereinnahme von 127 Mio. sowie eine Reduzierung der Finanzausgleichsmasse um 24 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich somit allein im Einnahmebereich die Haushaltsverschlechterungen auf 151 Mio. Euro, die die Kommunen aus eigener Kraft nicht ausgleichen können. Wir appellieren daher an das Land, hierfür den angekündigten zweiten Schritt zu gehen und auch für das Jahr 2021 ein Hilfspaket für die Kommunen aufzulegen.

Dies alles führt dazu, dass die Kommunen ihre Verwaltungshaushalte nicht ausgleichen können, schlimmer noch, dass sie ihrer Aufgabe als Konjunkturmotor für die heimische Wirtschaft im nächsten Jahr nicht nachkommen können. Wir sind der Auffassung, dass es oberste Priorität haben muss, im kommenden Jahr die lokale Wirtschaft wieder hochzufahren. Wir halten es für unabdingbar, dass hier die Gemeinden und Städte wieder von entscheidender Bedeutung für die Wiederbelebung der Wirtschaft sind. Bei der jetzt vorgesehenen Finanzausstattung können allerdings die Kommunen diese Aufgabe nicht erfüllen, da sie keine Investitionen leisten können, von denen Unternehmen und Handwerk vor Ort profitieren.

Ursachen für die seit Jahren von uns immer wieder bemängelte strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen sind in erster Linie systematische Mängel bei der Ermittlung der Finanzausstattung. Zur dringend erforderlichen Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen haben wir ein umfassendes Zehn-Punkte-Papier vorgelegt, das nach unserer Vorstellung im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung analysiert werden sollte. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir an dieser Stelle auf das Ihnen vorliegende Zehn-Punkte-Papier unseres Verbandes.

Ungeachtet dessen erlauben wir uns dennoch an dieser Stelle, auf einige Punkte einzugehen, die aktuell von unseren Mitgliedskommunen vorgetragen wurden und fast wörtlich wiedergegeben werden. So wie an der einen oder anderen Stelle bereits in unserem Forderungskatalog enthalten, werden die Probleme aus praktischer Sicht nochmals beschrieben bzw. beleuchtet und könnten vielfach auch ohne eine gutachterliche Bewertung bereits im Entwurf des vorliegenden Finanzausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden:

1. Anwendung der Benchmark-Methode zur Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung

Die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung erfolgt wie in den Vorjahren mittels einer Benchmark-Methode. Bekanntlich wird dabei der Mindestbetrag aus dem Durchschnitt der drei Teilnehmer je Bedarfsträger/Indikator mit dem niedrigsten Zuschussbedarf gebildet, wobei alle Teilnehmer, die über dem Mindestbetrag liegen, auf diesen abgesenkt werden und alle Teilnehmer, die unter dem Benchmark-Wert liegen, mit ihrem tatsächlichen Wert in die Berechnung eingehen. Grundlage für die Ermittlung sind also allein statistische Werte, die über die tatsächlichen Verhältnisse keinerlei Auskunft geben, mithin also teilweise ein Zerrbild der tatsächlichen Lage darstellen. Ein Benchmarking ist dann sinnvoll, wenn die Teilnehmer des Prozesses die gleichen Ausgangsbedingungen haben, sodass eine einheitliche Basis für die Betrachtung der Ergebnisse des Benchmarkings besteht. Das ist im Vergleich der unterschiedlich strukturierten Kommunen in Thüringen nicht möglich und wird auch nie annähernd möglich sein.

Der Gesetzgeber unterstellt weiterhin, dass die Kommunen mit den niedrigsten Zuschussbedarfen ihre Aufgaben vollumfänglich, effizient und sparsam ausführen. Überprüft ist diese Unterstellung nicht und dürfte in der Realität auch nicht haltbar sein. Regionale Umstände, die gegebenenfalls einen geringeren Zuschussbedarf erst ermöglichen, bleiben genauso unberücksichtigt wie zum Beispiel die Frage, ob die Aufgabe überhaupt angemessen ausgeführt wird oder aufgrund der jahrzehntelang nicht auskömmlichen Finanzausstattung bereits auf ein Erfüllungsniveau gesenkt wurde, das überhaupt nicht mit anderen Kommunen vergleichbar ist.

Ziel muss es sein, zum einen ein nicht nur statistisches, sondern auch inhaltliches Benchmarking zu erreichen sowie zum anderen eine Bereinigung der Benchmarking-Ergebnisse um die jeweils höchsten und niedrigsten Werte sowie die Nutzung der dann verbleibenden durchschnittlichen Zuschussbedarfe als Grundlage der Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung realitätsnah zu gestalten.

2. Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung

Nach wie vor basiert die Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung auf Grundlage der Datenlage der Kassenstatistik. Hier ist es dringend geboten, von einer Ist-Bemessung auf eine Bedarfsbemessung umzustellen. Wir hoffen, dass hier das Gutachten einen umsetzbaren Vorschlag liefert.

3. Aufgabenbereich freiwillige Leistungen

Gemäß dem Finanzausstattungsgebot nach Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist bei einer angemessenen Finanzausstattung auch ein Teil für freiwillige Aufgaben zu berücksichtigen. Der bis jetzt angesetzte Anteil von 3 % der maßgeblichen Mindestausstattung wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht und ist eindeutig als zu gering anzusehen. Insbesondere spielt hier die Tatsache eine Rolle, dass es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar um freiwillige Aufgaben handelt, es sich in der Praxis und nach den Ansprüchen der Bürger/Innen aber um sogenannte Quasi-Pflichtaufgaben handelt, die von den Gemeinden in jedem Fall zu erfüllen sind, freiwillige Aufgabe nach dem Gesetz hin oder her. Eine Anhebung des prozentualen Anteils für freiwillige Leistungen ist daher sowohl im Bereich der finanziellen Mindestausstattung als auch der angemessenen Finanzausstattung erforderlich.

4. Aufgabenbereich Gemeinkosten

Zu kritisieren ist der gewichtete Fortschreibungssatz der Personalkosten für die Folgejahre mit 2 %, der die tatsächliche Entwicklung aus 2018 (2,91 %) und 2019 (2,81 %) nicht zutreffend abbildet.

5. Jahresstatistik 2015 sowie Berücksichtigung einer Preiskomponente

Es wird Bezug genommen auf die Nettoeinnahmen und Nettoausgaben entsprechend der Jahresrechnung 2015, die mit aktualisierten Parametern hinsichtlich Bedarfsträger und preislicher Komponente auf das Jahr 2021 fortgeschrieben werden sollen.

Bei der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2015 auf das zu erwartende Preisniveau 2021 fortgeschrieben. Hierbei wird der Durchschnitt der Jahreststeuerung der Jahre 2015 bis 2019 verwandt. Es wird ein Wert von 1,22 % ermittelt. Nicht genügend berücksichtigt wird dabei, dass die Verbraucherpreise in den vergangenen drei Jahren wesentlich stärker gestiegen sind als in den Jahren 2015 und 2016. Nimmt man den Durchschnitt der letzten drei Jahre ergibt sich bereits ein Wert von 1,56 %, der der Realität, welcher auch die Kommunen im Hinblick auf die Preisentwicklung ausgesetzt sind, näher kommt.

Grundsätzlich ist fraglich, ob die Jahresrechnungsstatistik die Grundlage für die tatsächliche Bedarfsermittlung bilden sollte (siehe auch bereits Ziffer 2). In den Kommunen herrscht ein nicht zu übersehender Instandhaltungsstau, der mangels Haushaltsmitteln nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße abgebaut werden konnte und kann. So finden sich auch in den Jahresrechnungen nur geringe – und keinesfalls die notwendigen – Ausgaben wieder, auf die bei der Ermittlung Bezug genommen wird.

Ebenso verhält es sich bei den übrigen Ausgabearten, z. B. bei den Personalausgaben. Mangels Haushaltsmitteln aber auch aufgrund der Mitarbeiterfluktuation und dem mittlerweile auch in der Verwaltung zu spürenden Fachkräftemangel können Stellen zum

Teil nicht finanziert, zum anderen Teil auch schlicht nicht besetzt werden. Zudem bestehen oftmals Teilzeitvereinbarungen ohne Ausgleich der im Stellplan vorhandenen Stellenanteile. Die Personalausgaben würden sich anders darstellen und wohl wesentlich höher sein, wenn die Personalausstattung im notwendigen Maße dargestellt werden könnte.

6. Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen seit 2008

Es wird dargelegt, dass nach 2016 ein Rückgang der Ausgaben für soziale Leistungen festzustellen sei und diese sich dann stabilisieren würden. Nicht oder zu wenig wird dabei berücksichtigt, dass sich die Ausgaben für soziale Leistungen ab dem Jahr 2016 auf einem wesentlich höheren Niveau bewegen als bis einschließlich dem Jahr 2015. Die bereits mehrfach erhobene Forderung der Kommunen, das Land möge sich am jährlichen Aufwuchs mit 50 % beteiligen, wird erneuert.

7. Investitionsbedarf

Auch im Investiven Bereich ist zu kritisieren, dass der Bedarf anhand der Ist-Ausgaben der Gemeinden anhand der Jahresrechnung ermittelt wird. Diese beinhalten jedoch im Regelfall lediglich die konsolidierten Gemeindeausgaben, die für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig sind. Unter Punkt I.2 des Berichtes über die Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG wird zwar festgestellt, dass die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2009 wieder angestiegen sind, jedoch wird dies hauptsächlich auf die Investitionsprogramme von Bund und Land zurückgeführt.

Die in diesen Investitionsprogrammen aufzubringenden kommunalen Eigenanteile steigen jedoch aufgrund der überproportional stark ansteigenden Preise im Baugewerbe und einer häufig auf die ursprüngliche Bewilligung begrenzten Zuwendungssumme nicht unerheblich an, was einen weiteren Investitionsstau, insbesondere in den Bereichen Schulen, Straßen/Brücken, Kindertagesstätten sowie an kommunalen Verwaltungsgebäuden hervorruft. Dringende Maßnahmen, für die keine entsprechenden Förderprogramme in Anspruch genommen werden können oder welche im Verwaltungshaushalt abzubilden sind, müssen nach wie vor zurückgestellt werden.

Die Aufarbeitung und Berücksichtigung des immer noch in erheblichem Umfang vorhandenen Instandhaltungs- und Investitionsstaus in den Gemeinden in nahezu allen Bereichen sollte ausdrücklich zukünftig für die finanzielle Mindestausstattung eine der wichtigsten Grundlagen werden.

Die zusätzlich in den Jahren 2020 bis 2024 mit der Änderung des ThürKomHG und dem Erlass des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 zusätzlich ausgereichten Mittel werden hierfür deutlich nicht ausreichen.

8. Berücksichtigung der Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen (Migration)

Die hierzu getroffenen Ausführungen im Prüfbericht des TMIK über die Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG werden nicht geteilt. Der vormalige Zuschlag wurde herausgenommen mit der Begründung, die Migranten seien in der Einwohnerstatistik enthalten. Auch wenn diese Aussage rechnerisch durchaus nachvollziehbar ist – den faktischen Gegebenheiten wird dies nicht gerecht. So wird beispielsweise übersehen, dass die Migration nicht nur eine gesellschaftliche, sondern auch eine finanzielle Herausforderung ist. Als wichtiges Beispiel sei auf die frühkindliche Betreuung in den Kindergärten verwiesen. Der Migrationsanteil in manchen Kindergärten von ursprünglich 10 bis 15 % ist auf weit über 50 % angestiegen mit weiterer Steigerungstendenz.

Mit dem gesetzlich normierten Personalschlüssel ist das bisher hohe Qualitätsniveau der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nicht mehr leistbar. Der Abbau der sprachlichen und kulturellen Barrieren und der damit einhergehende erhöhte Förderbedarf, die Integration in die Gesellschaft, vor allem aber die zwingende Notwendigkeit, den Kindern aus Migrationsfamilien einen gleichwertig guten Start in das Schulleben zu ermöglichen, fordert, aber überfordert auch das Personal. Es wird mehr Personal, aber vor allem qualifiziertes Personal benötigt. Die Thematik zieht sich durch die gesamte Schullaufbahn. Die passenden finanziellen Grundlagen wurden hierfür nicht geschaffen.

9. Finanzbedarfe der Landkreise

Auf den ersten Blick scheint das aktuelle Finanzausgleichssystem ein hohes Maß an Verteilungsgerechtigkeit zu haben. Bei näherer Betrachtung bestehen allerdings große Bedenken hinsichtlich der stetig steigenden Kreisumlageverpflichtungen. Eine spürbare Entlastung der vom Bund propagierten Sofortentlastung für die Eingliederungshilfe besteht scheinbar nicht. Schon mehrfach haben wir darauf hingewiesen, dass hier Gelder des Bundes im Landeshaushalt aufgehen, nicht aber an den eigentlichen Empfänger – nämlich die Kommunen – weitergereicht werden. Die zur Verfügung gestellten Mittel kommen bei den Leistungsträgern nicht an, sondern werden vielmehr bei den Landeszusweisungen gegengerechnet. Es bleibt auch zu konstatieren, dass sich der Mehrbedarf für die Umsetzung des Bundestellhabegesetzes, der nach Feststellung des Thüringischen Landkreistages bei den Landkreisen mit rund 19 Mio. Euro zu veranschlagen ist, im Prüfbericht nicht niederschlägt. Damit geht dieser Finanzausgleich zu Lasten der Gemeinden und Städte über höhere Kreisumlagen.

Durch die in den letzten Jahren stetig steigenden Kreisumlagezahlungen – in einigen Landkreisen eine Verdopplung innerhalb der letzten 15 Jahre – wird die gemeindliche Aufgabenerfüllung übermäßig stark eingeschränkt.

10. Bemessung des Mehrbelastungsausgleichs

Zahlreiche Aufgaben des Landes werden von den Kommunen wahrgenommen. Für diese Auftragsangelegenheiten erhalten die Kommunen einen sog. Mehrbelastungsausgleich. Nach jetziger Rechtslage wird bei nicht ausreichender Höhe eine Nachbesserung nur für die Zukunft vorgenommen. Wir halten es für sachgerecht und fordern dies hiermit ein, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach bei einer Nachbesserungspflicht in diesen Fällen der Mehrbelastungsausgleich nicht nur für die Zukunft, sondern rückwirkend zur Aufgabenübertragung bzw. zur Standarderhöhung angehoben wird.

Bereits diese wenigen Hinweise zeigen, dass es dringend erforderlich ist, die Finanzausgleichsmasse insbesondere aber die Schlüsselmasse anzuheben, um den Kommunen auch im kommenden Jahr den Ausgleich ihres Haushalts zu ermöglichen. Mit Blick auf die gerade für 2021 erwartete desolante Haushaltslage der Kommunen erachten wir es als Mindestforderung für gerechtfertigt, hierzu wenigstens die Mittel des Stabilisierungsfonds komplett in den Haushalt 2021 zu überführen und damit die Schlüsselmasse um ca. 46 Mio. Euro zu erhöhen. Dieser Betrag steht im Stabilisierungsfonds nach Entnahme der bereits vorgesehenen ca. 17 Mio. Euro noch zur Verfügung.

Zudem weisen wir an dieser Stelle noch auf einen Punkt hin, der bereits mehrfach Gegenstand von Gesprächen war, nämlich die Überprüfung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung. Gemäß § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gewährt. Dabei werden Mittel zu 2/5 nach der Zahl der Schüler, zu 3/5 nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Ein Flächenansatz zu Gunsten der kreisfreien Städte besteht, warum auch immer, nicht. Ein solcher sollte mit der vorliegenden Änderung ab dem Jahre 2021 Berücksichtigung finden.

Der Vollständigkeit halber erneuern wir abschließend unsere Forderung aus den vergangenen Jahren, die Sonderlastenausgleiche für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, für Belastungen der Kurorte sowie den Kulturlastenausgleich aus dem kommunalen Finanzausgleich herauszunehmen. So sehr wir die finanzielle Unterstützung der davon betroffenen Kommunen befürworten, so sehr halten wir sie für eine zweckwidrige Zahlung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist die Angleichung der Einnahmeausstattung der Kommunen, um so landesweit annähernd gleiche Lebensverhältnisse im Ganzen zu erzielen. Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es aber nicht, besondere Belastungen einiger weniger Kommunen auszugleichen; hierfür ist ausschließlich das Land selbst zuständig.

Letztlich regen wir mit allem Nachdruck an, die Regelungen des § 29 ThürFAG (Finanzausgleichsumlage) zumindest für die Jahre 2020 und 2021 außer Kraft zu setzen. Gerade steuerstarke Gemeinden sind besonders von Einnahmeausfällen aufgrund der Coronapandemie betroffen und dadurch finanziell nicht in der Lage diesen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Keinen Haushaltsausgleich zu erreichen und gleichzeitig Finanzausgleichsumlage zu zahlen steht unseres Erachtens zudem in einem systematischen Widerspruch, ganz

abgesehen davon, dass die ansonsten so hoch gehandelte Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen nach bisherigem Recht nicht erreichbar ist.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns abschließend und werden selbstverständlich gern von den weiteren Anhörungsmöglichkeiten im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage -



Zehn-Punkte-Katalog des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Neuermittlung des kommunalen Finanzbedarfs

Gemäß Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Landesverfassung (ThürVerf) sorgt das Land dafür, dass die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof folgert hieraus, dass die Finanzausstattung insgesamt so bemessen sein muss, dass diese die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt (ThürVerfGH 28/03). Der Verfassungsgerichtshof hat weiterhin festgestellt, dass der damalige Gesetzgeber vor der Festlegung der Finanzausstattung der Kommunen deren Finanzbedarf nicht hinreichend ermittelt und mangels Kenntnis vom tatsächlichen Finanzbedarf diesen auch nicht angemessen berücksichtigen konnte. Artikel 93 Abs. 1 ThürVerf fordere aber eine Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der Kommunen. Seit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahre 2013 wird dieser „Bedarf“ auf Grundlage der aktuellsten Jahresrechnungsstatistik ermittelt. Zugrunde gelegt wird der tatsächliche ungedeckte Zuschussbedarf auf Basis dieser Statistik. Die letzte Revision erfolgte im Jahre 2017 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2015. Diese Ergebnisse wurden fortgeschrieben auf das Preis- und Fallzahlenniveau 2017. Eine Revision erfolgt gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG alle vier Jahre, sodass die nächste Revision im Jahr 2021 zu erfolgen hat.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat immer wieder kritisiert, dass hier keine Bedarfsermittlung vorgenommen wird, sondern dass als Grundlage die tatsächlichen Ist-Ausgaben verwendet werden. Es handelt sich, selbst unter Berücksichtigung der vorgenommenen Fortschreibung, um eine immer rückwärts orientierte Betrachtung, die bis zu vier Jahren betragen kann. Grundlage muss u. E. aber nicht eine Ist-Betrachtung sein, sondern auf die Zukunft orientierte Finanzbedarfsermittlung der Kommunen.

Dass eine solche Bedarfsermittlung möglich ist, zeigte bereits der 2020 gutachterlich untersetzte Vorschlag in Form des sog. „Standardkostenmodells“ von Frau Prof. Dr. Färber von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Mögliche Varianten müssten recherchiert werden. Wir halten jedenfalls eine Ermittlung des tatsächlichen, jeweils aktuellen finanziellen Bedarfs der Kommunen für dringend erforderlich.

2. Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung

Die seit der Revision im Jahre 2013 vorgenommene Ermittlung einer sog. regelgebundenen Finanzausgleichsmasse und der daran anknüpfende Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ist nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen zu einnahmeseitig. Es wird ausschließlich auf die Einnahmeentwicklung des Landes und der Kommunen geschaut, ohne dass die Ausgabenentwicklung beispielsweise durch die Übertragung neuer Ausgaben im eigenen Wirkungskreis oder durch eine vorgenommene Standarderhöhung berücksichtigt wird. Hier muss u. E. eine neue Stellschraube eingebaut werden, mit der auf Veränderungen hinsichtlich des Aufgabenbestandes und der Qualitätsverbesserung durch höhere Standards reagiert wird. Zu denken wäre hier beispielsweise an ein ähnliches System wie beim Mehrbelastungsausgleich.

3. Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips für den eigenen Wirkungskreis

Während nach Kenntnis des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen in allen anderen Bundesländern das strikte Konnexitätsprinzip bereits im eigenen Wirkungskreis gilt, wurde in Thüringen als einzigem Bundesland das relative Konnexitätsprinzip beibehalten. Zur Umsetzung von Ziffer 2. halten wir daher die Einführung und verfassungsmäßige Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips für den eigenen Wirkungskreis der Kommunen für dringend geboten.

4. Umfassende Weiterleitung aller Bundesmittel ohne Anrechnung auf die eigenen Einnahmen der Kommunen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in der vorerwähnten Entscheidung bekanntermaßen festgestellt, dass die Kommunen vor allem den bei der Verwirklichung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entstehenden Finanzbedarf zunächst aus eigenen Kräften decken müssen. Erst wenn dies nach Erschöpfung der gesetzlichen und organisatorischen Möglichkeiten nicht mehr möglich ist, muss das Land im Rahmen des KFA eintreten. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bezieht diese Aussagen ausschließlich auf eigene Einnahmen der Kommunen, wie eigene Steuereinnahmen, Beitrags- und Gebühreneinnahmen etc. pp. Nicht hierzu zählen u. E. Leistungen des Bundes, die von dort gewährt werden, um die Kommunen finanziell zu entlasten. Wissend, dass es in den letzten Jahren auch Gegenbeispiele gab, war seit der Novellierung des KFA im Jahre 2013 grundsätzlich die Systematik vorgesehen, dass Bundesleistungen bei einer Revision in vollem als eigene Einnahmen der Kommunen berücksichtigt wurden. Dadurch hat sich allerdings nicht die Finanzsituation der Kommunen, sondern die des Landes verbessert. Selbst wenn man über die Auslegung der vorerwähnten Formulierung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs unterschiedlicher Auffassung sein kann, so bietet es u. E. das Gebot der Fairness, dass die Leistungen, die der Bund zur Entlastung der Kommunen gewährt, auch zu 100 % dort ankommen und nicht den Haushalt des Landes verbessern. Eine entsprechende Regelung halten wir kurzfristig für möglich und erforderlich.

5. Wegfall von Zweckzuweisungen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof weist in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2005 darauf hin, dass der Haushaltgesetzgeber bei der Normierung zweckgebundener Zuweisungen Zurückhaltung üben muss, weil diese zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sind, wegen ihrer potentiell selbstverwaltungsfeindlichen Tendenz aber in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht zweckgebundenen Zuweisungen stehen müssen. Wir stellen hingegen fest, dass in den letzten Jahren eine Überfrachtung des Kommunalen Finanzausgleichs mit Zweckzuweisungen vorgenommen wurde. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an den Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, für Belastungen der Kurorte oder aber auch den Kulturlastenausgleich. Diese finanziellen Leistungen, so berechtigt sie auch sein mögen, gehören systematisch nicht in den Kommunalen Finanzausgleich. Aufgabe des Kommunalen Finanzausgleichs ist es, allen Kommunen eine gewisse finanzielle Grundausstattung zu garantieren, einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu leisten und diese durch einen Steuerkraftausgleich zu erzielen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen schlägt vor, dass diese Leistungen aus Mitteln des Landes außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt werden; dies gilt umso mehr, als die durch die Einführung dieser Sonderlastenausgleiche eingetretenen Ungerechtigkeiten immer größer werden. Zu Recht fordern Mitgliedskommunen ebenfalls einen Sonderlastenausgleich, beispielsweise diejenigen, die Sonderlasten als Bundeswehrstandort oder als Universitätsstadt geltend machen.

6. Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Landes an den sozialen Leistungen

Die größten Ausgabepositionen der kreisfreien Städte und der Landkreise sind die sozialen Leistungen. Diese sind in den letzten Jahren beispielsweise durch zusätzliche Leistungen, höhere Standards etc. deutlich angestiegen. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren ist zu bezweifeln, ob der Bereich der sozialen Leistungen tatsächlich eine kommunale Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis ist oder ob es nicht zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden ist, die die Kommunen nicht mehr schultern können. (Bund?) Wir reden im Jahr 2018 immerhin für Thüringen über 1,37 Mrd. Euro. Während die kreisfreien Städte den nicht gedeckten Teil der sozialen Leistungen über eigene Steuereinnahmen finanzieren müssen, müssen die Landkreise ihre Eigenmittel über die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen finanzieren. Viele Kommunen waren aufgrund der steigenden Kreisumlage bei gleichzeitiger Kürzung der Schlüsselzuweisungen in den letzten Jahren nicht mehr in der Lage, ihre Umlagebelastungen zu begleichen bzw. außer den Umlagen zusätzliche Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu erfüllen. Ein wesentlicher Streitpunkt ist immer die 2013 vorgenommene Überführung von SGB II und SGB XII in die Schlüsselmasse. Hier halten wir eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich anderer Finanzierungsmöglichkeiten für dringend geboten, wobei auch auf die Frage, inwieweit sich das Land am jährlichen Kostenanstieg mit einem Prozentsatz beteiligt, eingegangen werden sollte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Schlüsselzuweisungen nach der Steuerkraft verteilt werden, nicht jedoch nach den tatsächlichen Aufwendungen der Sozialhilfeträger. Dieser gesamte Kontext bedarf einer gutachterlichen Untersuchung mit anschließenden, alternativen Lösungsvorschlägen.

7. Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindergärten

Was für den Bereich der Kreisaufgaben die Sozialleistungen sind, sind für den Bereich der gemeindlichen Aufgaben die Kosten der Kindergärten (Kindertagesstätten). Auch hier sind in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen durchgeführt worden, die zu finanziellen Belastungen der Kommunen geführt haben. In vielen Kommunen sind die Kindergärten noch die einzige gemeindliche Einrichtung, die sich eine Kommune leisten kann. Auch hier sollte eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich der Finanzierungsströme in Auftrag gegeben und Lösungsansätze dargestellt werden, wie die Finanzierung transparenter und aus Sicht der Kommunen vor allem verbessert werden kann.

8. Überprüfung der Hauptansatzstaffel

Die letzte Anpassung der Hauptansatzstaffel in zwei Schritten wurde ab dem Jahr 2018 vorgenommen. Die Veränderungen wurden vom Gutachter, dem Steinbeis Forschungszentrum Greifswald, als für sachgerecht und begründet erachtet und haben zu einer Verschiebung zu Lasten des ländlichen Raumes geführt. Zwar wurden die Verluste durch die Anpassung der Hauptansatzstaffel aus Mitteln des Stabilisierungsfonds bisher kompensiert, doch hat sich an der Kritik der kleineren Kommunen im ländlichen Raum nichts geändert. Wir geben zu bedenken, ob nicht die Hauptansatzstaffel auf die bis 2017 geltenden Werte zurückgefahren werden sollte und der ermittelte Mehrbedarf der größeren Kommunen durch einen Zentralitätsansatz bzw. durch eine personenbezogene Pauschale für zentrale Orte ausgeglichen werden könnte, so wie es sie bis Mitte der 90er Jahre schon einmal gegeben hat. Damit würde erreicht, dass der wissenschaftlich ermittelte Mehrbedarf für die größeren Gemeinden nicht zu Lasten des ländlichen Raumes ausgereicht würde, sondern mit zusätzlichen Mitteln des Landes. Bei dieser Gelegenheit könnte auch der in § 22c ThürFAG vorgesehene Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte ggf. um ein Jahr vorgezogen werden.

9. Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs

Als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 91 Abs. 3 ThürVerf entstehen, erhalten die Kommunen pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzaufweisungen. Die jeweils ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt werden auf Basis der Jahresrechnungsstatistik für alle Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps ermittelt. Auch hier wird wieder nicht auf den Bedarf, sondern auf die Ist-Kosten abgestellt, dabei aber noch nicht einmal auf die tatsächlichen Kosten, sondern auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbetrag. Je Verwaltungseinheitstyp wird auf ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben werden. Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, werden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Optimierungsbedarf besteht. Aufgrund der verhältnismäßig strikten Vorgaben, wie die Kommunen die Ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen haben, kann es u. E. nicht zu den teilweise sehr erheblichen Abweichungen hinsichtlich des Kostenaufwands für eine einzelne Aufgabe kommen. Ein Grund könnte beispielsweise die unterschiedliche Verbuchung bei einzelnen Haushaltsstellen sein. Über eine andere Art der Nachweisführung, einer konkreteren Vorgabe hinsichtlich der zu verwendenden Haushaltsstellen, vor allem aber auch der Wegfall des jetzt angewendeten Korridors sollten hier in eine nähere Überprüfung einbezogen werden.

10. Überprüfung des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung

Gemäß § 18 ThürFAG werden den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung gewährt. Dabei werden Mittel zu 2/5 nach der Zahl der Schüler, zu 3/5 nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Ein Flächenansatz zu Gunsten der kreisfreien Städte besteht, warum auch immer, nicht. Ein solcher sollte mit einer Änderung des ThürFAG ab dem Jahr 2021 Berücksichtigung finden.



THÜR. LANDTAG POST
11.11.2020 14:37

27403/20

GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: info@gstb-th.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen:
(bitte unbedingt angeben)

Vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Tag: 9. November 2020

**Ergänzendes mündliches Anhörungsverfahren im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2021 und weiterer Gesetze
Drs. 7/1498/1501 NF-A 6.1/ap**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat uns die Verwaltung des Thüringer Landtages in Vorbereitung der ergänzenden mündlichen Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am Montag, dem 16. November 2020 die von den Koalitionsfraktionen, der Fraktion der AfD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der FDP eingereichten Änderungsanträge und Fragestellungen kommunalrelevanter Art zum Landeshaushaltsplan 2021 und zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes mit der Bitte übersandt, zu diesen Änderungsanträgen und Fragestellungen in der o. g. Anhörung Stellung zu nehmen; hierfür bedanken wir uns. Ihrer Bitte, die Stellungnahme vorab sowohl dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Thüringischen Landkreistag zu übermitteln, sind wir gerne nachgekommen.

Wir beschränken uns dabei im Wesentlichen auf die Beantwortung der kommunalrelevanten Fragen, die mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die ebenfalls mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 von der Fraktion der FDP gestellt worden sind. Dies vorangestellt möchten wir uns wie folgt äußern:

a) Fragen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu I.:

Die Aufstockung der Mittel für die Jugendkunst- und Musikschulen auf das bisherige Niveau wird befürwortet. Wir teilen die Auffassung, dass nur bei einer gleichbleibend hohen Finanzierung ein verlässliches Angebot vorgehalten werden kann.

Zu II. a:

Die Einrichtung eines neuen Titels zur Förderung der politischen Erwachsenenbildung in Höhe von 1 Mio. Euro ist wünschenswert und sollte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes weiter verfolgt werden.

Zu II. b:

Nach unserer Kenntnis handelt es sich bei der Fachberatungsstelle UMA um ein Projekt des Flüchtlingsrates Thüringen e. V., das bis zum 14. Oktober 2020 befristet war. Ziel der Fachberatungsstelle war es, in Kooperation mit dem TMBJS interessierten Fachkräften der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen (UMA) und jungen volljährigen Geflüchteten Beratung, Information, Qualifizierung und fachlichen Austausch anzubieten. Ob und wie das Beratungsangebot von den verschiedenen Zielgruppen angenommen wurde, ist uns nicht bekannt.

Zu II. c:

Der Bedarf hinsichtlich der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) wird unsererseits als hoch eingeschätzt. Die PIA sollte über den derzeitigen Projektstatus hinaus verstetigt und vom Umfang her – zunächst Verdoppelung der momentanen jährlichen Kapazitäten für einen Ausbildungsjahrgang auf 120 Plätze – ausgeweitet werden. Nur eine Ausweitung der Kapazitäten ermöglicht es tatsächlich (theoretisch erlaubt es die Fachschulordnung schon jetzt), dass auch andere Fachschulen (insbesondere im Bereich Nordthüringen, wo es bislang keinen fachtheoretischen Ausbildungsstandort gibt), die PIA anbieten können. Die Ausbildungsvergütung sollte auch weiterhin vom Land finanziert werden.

Momentan absolvieren vor allem Quereinsteiger eine Ausbildung im Rahmen der PIA. Für diese ist die Möglichkeit einer Ausbildung mit Ausbildungsvergütung regelmäßig essenziell. Regelschüler können derzeit nur dann die PIA absolvieren, wenn sie zuvor eine zweijährige Ausbildung zum Sozialassistenten o. ä. abgeschlossen haben. Zumindest zeitlich gesehen bietet dies keinen Vorteil, denn die Gesamtausbildungszeit bleibt in Summe bei fünf Jahren.

Aus unserer Sicht sollten Regelschüler nach wie vor eine Hauptzielgruppe für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers sein. Angesichts des Fachkräftemangels in vielen Branchen und Berufszweigen ist jedoch festzustellen, dass die sich über fünf Jahre erstreckende konsekutive Ausbildung zunehmend an Attraktivität verliert. Hinzu kommt, dass beispielsweise im Bereich der Pflege seit vergangenem Jahr eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Wir halten es daher für wichtig, auch die Ausbildungszeit der konsekutiven Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin zu straffen.

Zu III.:

Seit der Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 10. Juni 2014 beschafft das Land für den Katastrophenschutz im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms gem. § 44 Abs. 4 S. 2 ThürBKG die erforderlichen

Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Aufgrund der Zuordnung des Katastrophenschutzes zum übertragenen Wirkungskreis besteht hier ein umfassendes Zweckmäßigkeitsermessen des Landes als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde bei der Prioritätensetzung hinsichtlich der zu beschaffenden Fahrzeuge. Die angemessene Einbringung der Belange der kommunalen Aufgabenträger wird hierbei durch regelmäßige Konsultationen im Thüringer Landesverwaltungsamt gewahrt. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren erhält hier regelmäßig Gelegenheit zur Rückäußerung, inwieweit geplante bzw. veranlasste Beschaffungsvorgänge dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden bzw. inwieweit die Planungen hier ggf. anzupassen sind. Dieses System funktioniert nach Wahrnehmung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen derzeit gut.

Zu IV. a:

Die Sozialberatungsrichtlinie hat sich aus unserer Sicht bewährt. Wir begrüßen deren Fortführung. Es hat sich in den Kommunen ein gutes Beratungssystem entwickelt, das auf dem bestehenden Niveau gehalten werden sollte. Aufgrund der vorgesehenen Kürzung der Haushaltsmittel werden die Beratungsleistungen nicht mehr auf dem bestehenden Niveau weitergeführt werden können. Vor dem Hintergrund der bisher erfolgreichen Arbeit können wir dies nicht nachvollziehen. Die Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe ist dringend erforderlich.

Zu IV. b:

Wir unterstützen aus den oben genannten Gründen auch beim Titel 684 72 die angestrebte Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe für Maßnahmen der Integrationsförderung.

Zu V. a:

Wir stufen den Bedarf der Unterstützung der investiven Förderung für Tierheime weiterhin für unverändert hoch ein. Daher unterstützen wir die Beibehaltung des Investitionszuschusses in Höhe von einer Mio. Euro.

Zu V. b:

Die Förderung an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung von Beratungsangeboten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ beträgt nach dem Landeshaushalt 2020 im Ansatz bereits 15.398.000 Euro. Die Ansatzerhöhung auf mindestens 14.400.000 Euro ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Selbst mit einem gleichbleibenden Haushaltsansatz aus dem Jahr 2020 kann aufgrund der Tarifsteigerungen nicht erreicht werden, dass die derzeitigen Finanzierungsquoten für die Maßnahmen von mindestens 30 % kommunalen Mitteln und bis zu 70 % Landesmitteln auch weiterhin gewährleistet werden.

Zu V. c:

Die Ansatzserhöhung zur Finanzierung des Programms „AGATHE“ ist wünschenswert und sollte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes weiter verfolgt werden.

Zu VI.:

Zuletzt mit Stellungnahme vom 03. Mai 2019 gegenüber dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Entwurf zur Neufassung der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau und ÖPNV-Investitionen hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen darauf hingewiesen, dass die Mittelausstattung zur Finanzierung aus der vormaligen Richtlinie kommunaler Straßenbau schon bisher gegenüber den Anmeldungen immer eine deutliche Unterdeckung aufwies. Es bestand daher im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Förderung mit Investitionen im ÖPNV sowie der Ausweitung der förderfähigen Tatbestände schon damals die Befürchtung, dass die Finanzausstattung für die genannten Maßnahmen sich weiter verschlechtern und damit auch die Realisierung der Fördertatbestände erschwert wird.

Entscheidend für die Effektivität einer Förderrichtlinie ist immer die Finanzausstattung der entsprechenden Fördertöpfe. Zum wiederholten Male weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine angemessene Strategie zur Behebung des bestehenden Investitionsstaus im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur nur gelingen kann, wenn alle Ebenen dieses Ziel durch eigene finanzielle Anstrengungen unterstützen.

Ebenso wie im Bereich des kommunalen Straßenbaus ist es daher auch für die Schaffung und den Ausbau angemessener ÖPNV-Infrastruktur dringend notwendig, dass neben der bloßen Weiterreichung von Zuweisungen der Bundesebene auch eigene, originäre Landesmittel eingesetzt werden, um die dringend notwendigen Investitionen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur vornehmen zu können. Selbst bei einer Anhebung der Gesamtmittel in der vorgesehenen Höhe kann vor diesem Hintergrund nur vermutet werden, dass die Förderrichtlinie angesichts der enormen Herausforderungen, vor denen die Kommunen im Verkehrssektor stehen, noch immer deutlich überzeichnet sein wird. Weitere Anstrengungen sind und bleiben hier dringend notwendig!

Zu VIII.:

Eine durch das Land unterstützte oder bereitgestellte kommunale Videoplattform zur Unterstützung kommunaler Gremienarbeit wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Durchführung digitaler Sitzungen ausgeräumt sind. Rechtssicherheit ist hier oberste Maxime, daher sollte die vorgesehene Änderung der ThürKO abgewartet werden. Davon wird auch der aus heutiger Sicht sicher steigende Bedarf für eine Videoplattform abhängig sein.

b) Fragen der Fraktion der FDP

Mit Blick auf den bestehenden Sachzusammenhang äußern wir uns zu den Fragen 1 bis 5 wie folgt:

Zentraler Inhalt dieser Fragen ist die Gewährung von Zuweisungen des Landes an die Kommunen. Diese Problematik wird seit vielen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert, ohne dass bisher ein zufriedenstellendes Ergebnis für die Kommunen erzielt werden konnte. Aus Sicht unseres Verbandes bleibt auch unter Hinweis auf die Anmerkungen der Vergangenheit Folgendes festzuhalten:

1. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat sich stets für eine bevorzugte Gewährung von Zuschüssen in pauschalierter Form ausgesprochen. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass die jeweilige Kommune selbst am besten weiß, wo welchem Investitionsbedarf vorrangig nachgekommen werden muss. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hält es daher für praxisgerecht, dass – wann immer möglich – eine Zuschussgewährung in pauschalierter Form vorzunehmen ist.
2. Wir sind uns bewusst, dass aus landesplanerischer Sicht durchaus auch einzelne Maßnahmen aufgrund der Vorgaben von Richtlinien zweckgerichtet gefördert werden müssen. Wir halten es aber durchaus für überlegenswert, abgesehen von den Fällen, in denen Vorgaben der EU oder des Bundes dies nicht zulassen, auch zweckgebundene Zuweisungen des Landes pauschal zu gewähren. Aus jetziger Sicht ist eine Schar von Verwaltungsmitarbeitern erforderlich, um entsprechend der Richtlinien in den „Genuss“ von Landesgeld zu kommen. In den Kommunen ist der Antrag auf Fördermittel vorzubereiten und zu stellen, sind die Fördermittel abzurufen, ist der Verwendungsnachweis zu erstellen und einzureichen. Im Ministerium oder den beauftragten Stellen wie beispielsweise TAB oder GfAW ist der Fördermittelantrag zu bewerten, zu prüfen, ggf. sind Fördermittel zu bewilligen oder abzulehnen, ist der Verwendungsnachweis zu prüfen und sind ggf. Fördermittel zurückzufordern. Auf beiden Ebenen ist zudem eine Prüfung durch die Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen. Hier sind aus unserer Sicht erhebliche Einsparpotentiale möglich, wenn eine pauschalierte Gewährung von zweckgebundenen Fördermitteln vorrangig vorgenommen würde.
3. Besonders belastend sind hierbei die hohen Zinsaufwendungen. Während im kommunalen Bereich die Zinssätze an die aktuell üblichen Zinskonditionen angepasst wurden, verlangt das Land nach wie vor 6 % p. a. von den Kommunen, soweit Fördermittel aus seiner Sicht nicht ordnungsgemäß verwendet worden sein sollen und zurückgezahlt werden müssen. Dies geschieht regelmäßig im Abstand von vielen Jahren, sodass aus kommunaler Sicht oftmals bezweifelt wird, ob die Beantragung von zweckgebundenen Fördermitteln überhaupt wirtschaftlich ist. Hier möchten wir nachdrücklich um zügigere Verwendungsnachweisprüfung bitten und vor allem darum, den rechtlich bedenklichen Zinssatz den aktuellen Zinskonditionen anzupassen.

-
4. Eine pauschale Gewährung zweckgebundener Zuweisungen würde zudem dazu führen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel auch zu 100 % an die Kommunen abfließen würden. Zurecht weist die FDP-Fraktion darauf hin, dass viele Millionen der veranschlagten Zuweisungen nicht abgerufen werden können, weil z. B. den Kommunen die Finanzierung des Eigenanteils nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang erneuern wir zudem unseren Vorschlag, dass der nicht abgerufene Restbetrag zweckgebundener Zuweisungen am Ende des Jahres pauschal ausgereicht wird und so, wenn auch erst im nächsten Jahr, für investive Zwecke verwendet werden kann.

Abschließend erlauben wir uns mit Blick auf die gestellten Änderungsanträge den zusammenfassenden Hinweis, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen selbstverständlich alle Änderungen unterstützt, die darauf abzielen, die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Oktober 2020, die wir inhaltlich aufrechterhalten.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns abschließend nochmals bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)